



## **Maßnahmenplan**

**zum**

**FFH – Gebiet**

**Schelder Wald**

**FFH-Gebiet-Nummer: 5216-305**

**Gültigkeit: ab 2012**

**Versionsdatum:07.12.2012**

### **FFH- Gebiet: „Schelder Wald“**

Betreuungsforstamt: Herborn

Kreis: Lahn-Dill-Kreis

Stadt/ Gemeinde: Dillenburg, Siegbach, Eschenburg

Gemarkung: verschiedene

Größe: 3788,78 ha

NATURA 2000-Nummer: **5216-305**

Maßnahmenplaner: Bernhard Klement / Forstamt Herborn

### **NSG: „Tringensteiner Schelde“**

Verordnung des NSG: 07.08.1995

StAnz. für das Land Hessen: Nr. 36/1996 S. 2465

Pflegeplanersteller: Bernhard Klement / Forstamt Herborn

Datum der Erstellung: 2012

### **NSG: „Kanzelstein“**

Verordnung des NSG: 19.12.1984

StAnz. für das Land Hessen: Nr. 02/1985 S. 116

Pflegeplanersteller: Bernhard Klement / Forstamt Herborn

Datum der Erstellung: 2012

\*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>4</b>
1.1	Allgemeines.....	4
1.2	Lage und Übersichtskarten.....	5
<b>2</b>	<b>Gebietsbeschreibung.....</b>	<b>7</b>
2.1	Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik).....	7
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten.....	8
2.3	Entstehung / frühere und aktuelle Landnutzungsformen.....	8
2.4	Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung .....	8
2.5	Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000/Bedeutung.....	8
<b>3</b>	<b>Leitbilder, Erhaltungsziele.....</b>	<b>10</b>
3.1	Leitbild Gebiet.....	10
3.1.1	Leitbilder Lebensraumtypen.....	11
3.2	Erhaltungsziele.....	14
3.2.1	Erhaltungsziele Lebensraumtypen .....	14
3.2.2	FH-Anhang II (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse) .....	18
3.2.3	VS-Richtlinie Anhang I.....	19
3.2.4	Rechtliche Verpflichtung (Naturschutzgebietsverordnung §2 ).....	20
<b>4</b>	<b>Beeinträchtigungen und Störungen .....</b>	<b>21</b>
4.1	Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-AnhangI) .....	21
4.2	FHH-Anhang II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse).....	23
4.3	Arten der Vogelschutzrichtlinie.....	23
<b>5</b>	<b>Maßnahmenbeschreibung.....</b>	<b>24</b>
5.1	Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft (Natureg- Maßnahmentyp 1).....	24
5.1.1	16. Beibehalten der Zustandes.....	24
5.1.2	16.01 Ordnungsgemäße Landwirtschaft.....	25
5.1.3	16.02 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft.....	26
5.1.4	16.04 sonstige.....	26
5.2	Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten (Natureg-Maßnahmentyp 2) .....	27
5.2.1	01.02.01.02 Zweischürige Mahd.....	27
5.2.2	01.02.03.03. Beweidung mit Schafen im Koppelbetrieb.....	28
5.2.3	01.02.03.03. Beweidung mit Schafen im Hutebetrieb.....	29

5.2.4	01.02.04 Beweidung zu bestimmten Zeiten .....	30
5.2.5	01.09.05 Entbuschung .....	31
5.2.6	02.01 Rücknahme der Nutzung des Waldes .....	32
5.2.7	02.02. Naturnahe Waldnutzung .....	33
5.2.8	02.02.01 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften .....	35
5.2.9	11.01.02. Sicherung der Fledermausquartiere .....	37
<b>5.3</b>	<b>Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Natureg- Maßnahmentyp 3).....</b>	<b>38</b>
5.3.1	01.02.01.06. Mahd mit bestimmten Vorgaben (Maculinea-Schutz).....	38
5.3.2	01.12. Wiederaufnahme alter Nutzungsformen.....	39
5.3.3	02. 02.01.03. Entnahme nicht heimischer Gehölze .....	41
5.3.4	11.04. Artenschutzmaßnahmen Amphibien .....	43
5.3.5	11.04.01.01. Anlage von Kleinteichen als Jagdrevier und Nahrungsquelle .....	44
5.3.6	12.01. Pflegemaßnahmen für Habitat .....	44
5.3.7	12.01.02.05 Freistellen der Felspartien .....	46
<b>5.4</b>	<b>Maßnahmen zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für Biotoptypen und Arten bzw. deren Habitaten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Natureg- Maßnahmentyp 4).....</b>	<b>47</b>
5.4.1	02.01. Rücknahme der Nutzung des Waldes (Kernflächen u.a.).....	47
5.4.2	02.04.01 Altholzanteile belassen (WarB).....	49
5.4.3	02.04.03 Ausweisung und Kennzeichnung von Höhlenbäumen .....	50
5.4.4	04.04.05. Rücknahme von Gewässerausbauten.....	51
<b>5.5</b>	<b>Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für Biotoptypen außerhalb der LRTs und für Arten bzw. deren Habitaten außerhalb der LRTs (Natureg- Maßnahmentyp 5).....</b>	<b>52</b>
5.5.1	01.10.01. Anlage und Erhalt von Streuobstbeständen.....	52
5.5.2	15.01.03 Gesteuerte Sukzession.....	54
<b>5.6</b>	<b>Maßnahmen in Naturschutzgebieten zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für Biotoptypen und Arten bzw. deren Habitaten (Natureg- Maßnahmentyp 6) .....</b>	<b>55</b>
5.6.1	02.04.09 Anlage von Innen- und Außenrändern der Wälder.....	55
5.6.2	02.06. Historische Bewirtschaftung .....	56
5.6.3	04.04.06. Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems.....	57
<b>6</b>	<b>Report aus Planungsjournal .....</b>	<b>58</b>
<b>7</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>61</b>
7.1	Übersichtskarte .....	61
7.2	Liste Wert steigernder Arten.....	66
7.3	NSG – Verordnung .....	68
<b>8</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>73</b>

---

## **1 Einführung**

### **1.1 Allgemeines**

Das Fauna-Flora-Habitat (FFH)- Gebiet „Schelder Wald“ ist als Gebiet Nr. 5216-305 gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 92/43/EWG gemeldet.

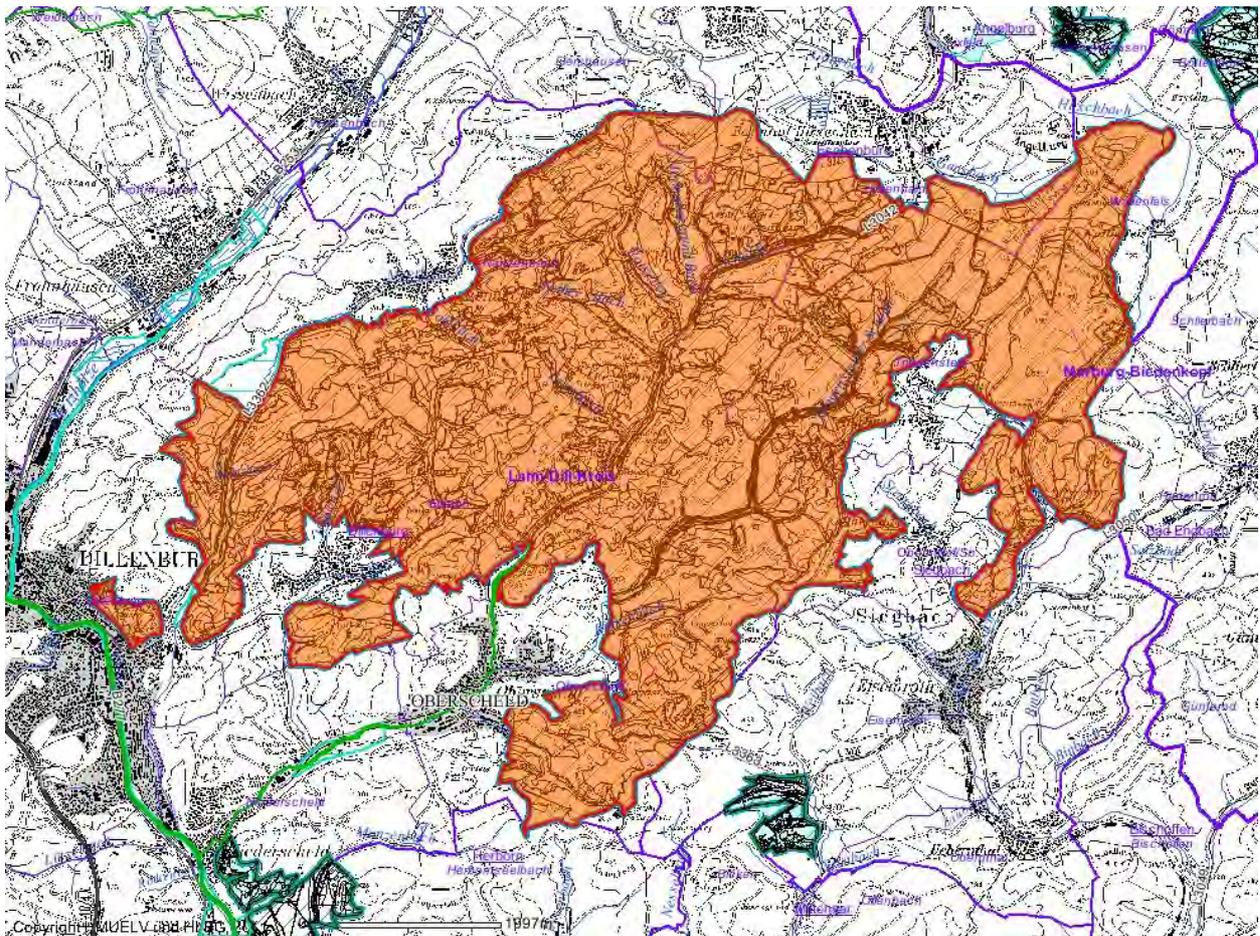
Ziel der FFH- Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines vernetzten Schutzsystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH – Richtlinie sind die EU- Mitgliedsstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck werden in Hessen mittelfristige Maßnahmenpläne (Zeitraum > 10 Jahre) aufgestellt.

Der im Folgenden beschriebene Plan erläutert die in den nächsten 10 Jahren zur Erhaltung der Schutzgüter des Gebietes notwendigen Maßnahmen und enthält auch Vorschläge zur natur-schutzfachlichen Entwicklung.

## 1.2 Lage und Übersichtskarten

Das FFH-Gebiet „Schelder Wald“ liegt am Rand des Westerwaldes. Es umfasst eine Größe von insgesamt 3788,8 ha nach Natura 2000 -Verordnung.



Karte 1: Übersichtskarte

### 1.3 Kurzinformation FFH-Gebiet „Schelder Wald“

Landkreis	Lahn-Dill-Kreis
Gemeinde	Dillenburg, Siegbach, Eschenburg
Örtliche Zuständigkeit	Regierungspräsidium Gießen – Obere Naturschutzbehörde - Hessen-Forst Forstamt Herborn Landrat des Lahn-Dill_Kreises
Naturraum	D 39: Westerwald
Höhe über NN:	320 bis 590 m über NN.
Geologie/Boden	Karbonischer und devonischer Diabas
Klima	Mittlere Niederschlagshöhe im Jahr = 850mm Mittleres Temperatur im Januar – 1°C, im Juli 16 °C
Gesamtgröße	3788,783 ha
Schutzstatus	Naturschutzgebiet „Tringensteiner Schelde“ Naturschutzgebiet „Kanzelstein bei Eibach“
Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse) FFH – Anhang I Erhaltungszustand** nach Wertstufen	<p>3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (0,1059 ha): B, C</p> <p>3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (5,514 ha): A, B, C</p> <p>*6110 – Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi) (0,3576 ha): B, C</p> <p>6210 – Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (11,5372 ha): A, B, C</p> <p>*6230 – Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (0,2720 ha): B, C</p> <p>6430 – Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan (1,5265 ha): A, B, C</p> <p>6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) (28,3904 ha): A, B, C</p> <p>8150 – Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas (0,175 ha): B, C</p> <p>8210 – Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (0,0126 ha): C</p> <p>8220 – Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (0,0211 ha): B, C</p> <p>8230 – Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii (0,0175 ha): C</p> <p>9110 – Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) (54,5339 ha): B, C</p> <p>9130 – Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) (1577,9226 ha): A, B, C</p> <p>9170 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <i>Galio-Carpinetum</i> (4,6262 ha): B, C</p> <p>*9180 – Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i> (1,785 ha): B, C</p> <p>*91E0 – Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) (13,3328 ha): B, C</p>
FFH- Anhang II ( Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	<p>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>), A,</p> <p>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), A</p> <p>Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) B</p> <p>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), C</p> <p>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>, B</p>

\* Prioritärer Lebensraum bzw. –Art    \*\* Erhaltungszustand: A =hervorragend B = gut C =mittel bis schlecht

## **2 Gebietsbeschreibung**

### **2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)**

Das FFH-Gebiet 5216-305 „Schelder Wald“ ist 3.788,8 ha groß und liegt in der naturräumlichen Haupteinheit D 39 „Westerwald“. Es erstreckt sich von Dillenburg im Westen bis nach Wallenfels im Osten. Das Gebiet liegt zwischen 320 und 590 m (Schmittgrund) über NN, die mittlere Höhe beträgt 430 m über NN. Das Gebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit D39 Westerwald und nach KLAUSING (1988) in den Naturräumen

- 320 Gladenbacher Bergland und
- 321 Dilltal.

Das Klima ist atlantisch-subatlantisch geprägt und weist mit kühlen und humiden Bedingungen ein typisches Mittelgebirgsklima aus. Die mittlere Temperatur beträgt im Januar -1 °C, im Juli liegt sie bei 16 C. Im langjährigen Mittel fallen im Gebiet 850 mm Niederschlag pro Jahr (STRÄSSER 1993).

Die geologisch sehr heterogene Region ist geprägt durch devonische und unterkarbonische Sedimentgesteine. Tonschiefer, Grauwacken, Sandsteine, Kieselschiefer und zum geringeren Teil Kalksteine herrschen vor. Darin eingebettet finden sich mit Diabasen und Schalsteinen noch die Auswirkungen submariner vulkanischer Tätigkeiten. Auf diese geht auch die Entwicklung riesiger Roteisensteinlagerstätten zurück, die für die historische Landschaftsentwicklung von zentraler Bedeutung waren.

Die Ausgangssubstrate der vorwiegend ertragsschwachen, rezenten Böden waren pleistozäne und holozäne Sedimente. In den Hang- und Beckenlagen führten fluviale, solifluidale und äolische Formungsprozesse zur Ausbildung lössbeeinflusster periglaziärer Schuttdecken (Fließerden). Abhängig von Relief, Exposition und Ausgangsgestein sind diese räumlich sehr variabel verteilt und heterogen in ihren physikalischen Eigenschaften. Die Kuppenlagen weisen häufig flachgründige Braunerde-Ranker, Ranker und Ranker-Braunerden sowie Regosole auf. An Ober- und Mittelhängen überwiegen Braunerden, jeweils in Abhängigkeit des Ausgangsgesteins mit unterschiedlicher Trophie. Aufgrund der geringen Wasserdurchlässigkeit des Tonschiefer-Untergrundes und der ältesten periglaziären Lagen (Basislage) haben sich an den Unterhängen häufig vernässte Pseudogleye und Pseudogley-Braunerden ausgebildet, zum Teil treten hier auch lössbeeinflusste, aber weitgehend entkalkte Braunerden und Parabraunerden auf. Hangfußbereiche sind durch mächtige Kolluvien charakterisiert, während die Auen von Gleyen und Nassgleyen dominiert werden.

Das FFH-Gebiet besteht zum großen Teil aus naturnahen Waldmeister-Buchenwäldern und zum geringeren Teil aus Hainsimsen-Buchenwäldern. Weiterhin charakterisieren der Bachlauf der Tringensteiner Schelde mit Quellbereichen im Wald und Feuchtgrünland in der Bachaue und auch Magerrasenflächen am Beerenberg das Gebiet. Der Waldanteil im FFH-Gebiet liegt bei etwa 90 %.

## **2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten**

Das Gebiet liegt im Bereich der Stadt Dillenburg und der Gemeinden Eschenburg und Siegbach im Lahn-Dill-Kreis.

Zuständig für die Sicherung der FFH-Gebietes und des darin liegenden Naturschutzgebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium in Gießen.

Für Pflege und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet und im Wald ist das Forstamt Herborn zuständig, in Offenland der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachbereich Landwirtschaft und Landentwicklung.

Die Naturdenkmale liegen in der Zuständigkeit des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Untere Naturschutzbehörde.

## **2.3 Entstehung / frühere und aktuelle Landnutzungsformen**

Weite Teile des Gebietes sind seit langem mit Wald bedeckt. Rund um die Ortschaften haben sich landwirtschaftliche Flächen erhalten, die zumeist als Grünland bewirtschaftet werden. Ackerflächen kommen nur in geringerem Umfang vor, da das Gelände schwierig und die Böden arm sind.

Der bis in die 1960er Jahre betriebene Bergbau ist vollständig erloschen. Über 80 Stollen und Höhlen zeugen aber noch davon. Im Scheldetal sind auf den alten Förderstätten kleine Gewerbegebiete oder Wohngebiete im Außenbereich entstanden.

## **2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung**

Im FFH-Gebiet „Schelder Wald“ kommen folgende bemerkenswerte bzw. geschützte, aber nicht FFH-relevante Biotoptypen vor:

Feuchtwiesen

Kleinseggen Sümpfe

## **2.5 Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000/Bedeutung**

Hauptsächliche FFH-relevante Schutzgegenstände des FFH-Gebietes sind Vorkommen der Tierarten, die in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind.

- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr
- Kammmolch
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Nach Aussagen des Standarddatenbogens ist das Gebiet charakterisiert durch naturnahe Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwälder, den Bachlauf der Tringensteiner Schelde mit Quellbereichen im Wald und Feuchtgrünland in der Bachaue sowie Magerrasenflächen am Beerenberg und an der Hohen Straße westlich von Oberndorf.

Die besondere Bedeutung des Gebietes beruht auf den Vorkommen von großflächigen, zusammenhängenden Laubwaldgesellschaften (Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwald) sowie der Bedeutung als Winterquartier und Jagdgebiet für Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus.

Von den Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der Grunddatenerhebung folgende festgestellt:

- 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- \*6110 – Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)
- 6210 – Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- \*6230 – Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan
- 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 8150 – Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8210 – Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 – Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 – Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
- 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 – Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9170 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum
- \*9180 – Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
- \*91E0 – Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

### **3 Leitbilder, Erhaltungsziele**

Die Leitbilder stellen den anzustrebenden Sollzustand des Gebietes mit den damit verbundenen Erhaltungs- und Entwicklungszielen dar. Aus ihnen werden die notwendigen Maßnahmen für das Gebiet bestimmt.

#### **3.1 Leitbild Gebiet**

Leitbilder für die Offenlandbereiche des Naturschutzgebietes „Tringensteiner Schelde“ und der Flächen an der „Hohen Straße“ sind extensiv genutzte, struktur- und artenreiche Grünlandbestände sowie naturnahe Fließgewässer einschließlich ihrer Ufergehölze und Bachauen. Je nach Standortbedingungen existiert ein Mosaik aus Halbtrockenrasen und Borstgrasrasen in den oberen Hanglagen sowie Glatthaferwiesen auf frischen Standorten. Feuchtwiesen und Kleinseggen Sümpfe gedeihen in Senken und auf quelligen bzw. staunassen Böden. Die Ausstattung an Arten und Habitaten und Strukturen ist für die gebietspezifischen Verhältnisse optimal.

Die Fließgewässer sind strukturell sehr vielgestaltig und von unbeeinträchtigter Wasserqualität. Sie können ihre natürliche Dynamik entfalten. Die Vegetation besteht im Wesentlichen aus Moosen, die die Hartsubstrate besiedeln. Die Bäche werden von standortgerechten, ungenutzten Bachauenwäldern und stellenweise von feuchten Hochstaudenfluren begleitet.

Leitbild für das NSG „Kanzelstein bei Eibach“ sind extensiv genutzte Halbtrockenrasen und Wacholderheiden mit landschaftsprägenden Hute- und Schneitelbäumen. Im Südosten des Gebietes bilden die Halbtrockenrasen ein kleinräumiges Mosaik mit Pioniervegetation auf Silikatfelsen. Zum Leitbild gehören auch die kulturhistorisch geprägten Waldmeister-Buchenwälder.

Die Vielgestaltigkeit und besondere Ausprägung der Lebensräume sichert die dauerhafte Existenz einer artenreichen Flora und Fauna.

Zum Leitbild der standortgerechten Laubwaldbestände im FFH-Gebiet „Schelder Wald“ gehört die typische Fauna, insbesondere die Populationen des Großen Mausohrs und der übrigen im Gebiet vorkommenden Fledermausarten. Die Alterszusammensetzung der Waldbestände verjüngt sich insgesamt nicht, die Einschlagsmengen steigen langfristig nicht an. Die von Großen Mausohren und Bechsteinfledermäusen bevorzugt genutzten Laubmischwaldbestände mit hohem Eichenanteil bleiben in ihrem Umfang erhalten bzw. dehnen sich darüber hinaus aus, da gerade ältere Eichen viele Baumhöhlen aufweisen, die von Bechsteinfledermäusen und auch von Großen Mausohren als Quartier genutzt werden können. Ältere Laubwaldbestände über 160 Jahre sind durch gezielte Förderung in einem höheren Umfang vorhanden. In den übrigen Laub- und Mischwaldbeständen sind regelmäßig alte Bäume und stehendes Totholz zu finden. Der Laub- und Laubmischwald weist aufgrund hoher Strukturdiversität langfristig ein großes Angebot an Habitaten und Quartiermöglichkeiten für die Fledermausarten auf. Die wesentlichen Winterquartiere im Gebiet sind nachhaltig gegen Störungen gesichert.

Die Quartierbetreuung durch die Mitarbeiter der AGFH funktioniert gut und ist langfristig gewährleistet.

In der reich strukturierten Offenlandschaft der Bachtäler findet der Kammmolch mehrere zur Fortpflanzung gut geeignete Stillgewässer mit ausreichender Wasserführung in den Entwicklungsmonaten, submerser Vegetation und günstiger Sonnenexposition. Innerhalb des Gebietes sind reich strukturierte Landlebensräume mit einem ausreichenden Angebot an Verstecken vorhanden.

Leitbild für die Bachtäler des FFH-Gebietes „Schelder Wald“ ist eine extensiv genutzte Auen-Kulturlandschaft der westlichen Mittelgebirgsregion. Der überwiegende Flächenanteil wird dabei als Grünland extensiv bewirtschaftet und stellt damit geeignete Habitate für eine stabile Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in gutem Erhaltungszustand dar. Intensivgrünland bedeckt weniger als 20 % der Fläche.

### **3.1.1 Leitbilder Lebensraumtypen**

#### **LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**

Natürliche eutrophe Seen und Teiche einschließlich ihrer Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation [z.B. mit Wasserlinsendecken (*Lemnetea*), Laichkrautgesellschaften (*Potamogetonetea pectinati*), Krebschere (*Stratiotes aloides*) oder Wasserschlauch (*Utricularia* ssp.)].

Der LRT umfasst primäre und sekundäre Vorkommen (z.B. Teiche), wenn diese einer (halb)natürlichen Entwicklung unterliegen.

#### **3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion**

Natürliche und naturnahe Fließgewässer von der Ebene (planare Stufe) bis ins Bergland (montane Stufe) mit flutender Wasserpflanzenvegetation des Ranunculion fluitantis-Verbandes, des Callitricho-Batrachion oder flutenden Wassermoosen.

#### **LRT \*6110 – Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)**

Offene lückige Vegetation des *Alyso-Sedion albi* auf Felskuppen, Felsschutt und Felsbän- dern, meist von einjährigen oder sukkulenten Arten beherrscht. Natürliche Vorkommen sind i.d.R. auf kalk- oder basenreichen Hartsubstraten ausgebildet. Sekundärstandorte mit naturna- her Entwicklung (z. B. alte aufgelassene Steinbrüche und Halden) gehören zu diesem Typ. nicht aber Vorkommen auf Trockenmauern und kurzzeitigen Ablagerungen (z. B. Deponien)

#### **LRT 6210 – Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)**

Basiphytische Trocken- und Halbtrockenrasen submediterraner bis subkontinentaler Prägung. Schließt primäre Trespen-Trockenrasen (*Xerobromion*) und sekundäre, durch extensive Be-

weidung oder Mahd entstandene Halbtrockenrasen (Mesobromion, Koelerio-Phleion phleoides) ein. Letztere zeichnen sich meist durch Orchideenreichtum aus und verbuschen nach Einwandern von Saumarten bei Nutzungsaufgabe.

Prioritär sind "besondere orchideenreiche Bestände" laut einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- Das Gebiet hat einen hohen Artenreichtum an Orchideen.
- Das Gebiet zeichnet sich durch eine große (bedeutende) Population mindestens einer bundesweit seltenen bzw. gefährdeten Orchideenart aus.
- Im Gebiet wachsen mehrere seltene oder sehr seltene Orchideenarten.

### **LRT \*6230 – Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden**

Geschlossene trockene bis frische Borstgrasrasen der höheren Lagen silikatischer Mittelgebirge (herzynisch). Unter "artenreichen" Borstgrasrasen sind Borstgrasrasen mit hoher Artenzahl gemeint, während durch Überweidung stark (irreversibel) degradierte und verarmte Borstgrasrasen nicht eingeschlossen sind.

Entsprechend der Übereinkunft beim ersten atlantischen Bewertungsseminar (Kilkee, 1999) umfasst dieser Lebensraumtyp auch Borstgrasrasen des Tieflandes (planar bis submontan).

### **LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

Feuchte Hochstaudenfluren und Hochgrasfluren an eutrophen Standorten der Gewässerufer, Waldränder und im Bereich der subalpinen Waldgrenze

### **LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen**

Artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (planar bis submontan) des Arrhenatherion- bzw. Brachypodio- Centaureion nemoralis-Verbandes. Dies schließt sowohl trockene Ausbildungen (z.B. Salbei-Glatthaferwiese) und typische Ausbildungen als auch extensiv genutzte, artenreiche, frische-feuchte Mähwiesen (mit z.B. Sanguisorba officinalis) ein. Im Gegensatz zum Intensivgrünland blütenreich, wenig gedüngt und erster Heuschnitt nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser.

### **LRT 8150 – Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas**

Natürliche und naturnahe Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe, z.T. an trocken-warmen Standorten, mit Galeopsietalia-segetum-Gesellschaften, z.T. reich an Farnen und Moosen, die nicht durch menschliche Tätigkeit (Steinbrüche) entstanden sind

### **LRT 8210 – Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation**

Trockene bis frische Kalkfelsen und Kalksteilwände mit ihrer Felsspalt-Vegetation (Potentilletalia caulescentis) in allen Höhenstufen.

**LRT 8220 – Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation**

Freiliegende Felsen aus Silikatgestein mit typischer Licht- und Temperatúrausprägung und geringer, angepasster Vegetation

**LRT 8230 – Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii**

Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation auf flachgründigen Felsstandorten (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii) und Felsgrus. Infolge Trockenheit ist die lückige Vegetation durch zahlreiche Moose, Flechten und Crassulaceen gekennzeichnet.

**LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)**

Strukturreiche, aus unterschiedlichen Altersklassen aufgebaute, bodensaure, meist krautarme Buchenwälder von der planaren/kollinen Stufe (hier oft mit Eiche *Quercus petraea*, *Quercus robur* in der Baumschicht) bis in die montane Stufe (mit Hochstauden in der Krautschicht).

**LRT 9130 – Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)**

Strukturreicher, aus unterschiedlichen Altersstufen und lebensraumtypischen Baumarten aufgebauter Buchen- oder Buchenmischwald mit typischer Bodenvegetation

**LRT 9170 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)**

Strukturreicher Eichenwald auf stärker tonig-lehmigen und wechsellückigen Böden, meist in wärmebegünstigter Lage mit Schwerpunkt im submediterranen Bereich (thermophile Eichen-Hainbuchenwälder).

Primär und sekundär als Ersatzgesellschaften von Buchenwäldern.

**LRT \*9180 – Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)**

Naturnahe und strukturreiche Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

**LRT \*91E0 – Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)**

Naturnaher, mehrreihiger, abschnittsweise auch unterbrochener Saum aus Erle und Esche mit hohen Anteilen von stehendem und liegendem Totholz im Bestand und im Gewässer

## 3.2 Erhaltungsziele

### 3.2.1 Erhaltungsziele Lebensraumtypen

#### **LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten bestandserhaltenden Teich-Bewirtschaftung (bei sekundärer Ausprägung des Lebensraumtyps)
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

#### **LRT 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion**

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit auetypischen Kontaktlebensräumen

#### **LRT\*6110 - Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)**

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- *Gewährleistung der natürlichen Entwicklung (auf Primärstandorten)*
- Beibehaltung oder Wiederherstellung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- (Auf Sekundärstandorten) Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

#### **LRT 6210 - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (\* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)**

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

**LRT 6230\* - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden**

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts (Hinweis: nur auf Bestände feuchter Standorte)
- Auf Sekundärstandorten Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

**LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

- Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

**LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

**LRT 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas**

- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonderer Standorte

**LRT8210 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation**

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

**LRT 8220 - Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation**

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

**LRT 8230 - Silikاتفelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii***

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Erhaltung einer gebietstypischen Dynamik
- Erhaltung der Nährstoffarmut
- Erhaltung einer bestandserhaltenden Wirtschaft

**LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

**LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

**LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

**LRT \*9180 – Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

**LRT\*91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

**Tabelle 1 (Erhaltungsziele LRT)**

EU-Code	Bezeichnung des LRT	Wertstufe ** Ist 2012	Wertstufe ** Soll 2016	Wertstufe ** Soll 2022	Wertstufe ** Soll langfristig
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	B: 0,1040 ha C: 0,0019 ha	B: 0,11 ha C: 0,01 ha	B	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	A: 0,9531 ha B: 4,2871 ha C: 0,2738 ha	A: 1,0 ha B: 4,3 ha C: 0,2 ha	A: 20% B: 80%	A: 30% B: 70%
*6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)	B: 0,0005 ha C: 0,5271 ha	B: 0,01 ha C: 0,51 ha	B: 5% C: 95%	B: 10% C: 90%
*6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	A: 1,9563 ha B: 3,0462 ha C: 7,0604 ha	A: 2,0 ha B: 4,06 ha C: 6,0 ha	A: 20% B: 50% C: 30%	A: 20% B: 60% C: 20%
*6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden	B: 0,2398 ha C: 0,0322 ha	B: 0,24 ha C: 0,03 ha	B	B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden	A: 0,5267 ha B: 0,5009 ha C: 0,4989 ha	A: 0,53 ha B: 0,60 ha C: 0,40 ha	A: 40% B: 40% C: 20%	A: 40% B: 50% C: 10%
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	A: 3,3324 ha B: 6,6083 ha C: 18,5471 ha	A: 3,5 ha B: 8,0 ha C: 17,0 ha	A: 15% B: 40% C: 45%	A: 20% B: 55% C: 25%
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	B: 0,0250 ha C: 0,1500 ha	B: 0,03 ha C: 0,15 ha	B: 30% C: 70%	B: 40% C: 60%
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	C: 0,126 ha	C: 0,126 ha	B	B
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	B: 0,0101 ha C: 0,0109 ha	B: 0,01 ha C: 0,01 ha	B: 60% C: 40%	B: 70% C: 30%
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii	B: 0,0125 ha C: 0,1890 ha	B: 0,02 ha C: 0,18 ha	B: 20% C: 80%	B: 40% C: 60%
9110	Hainsimsen-Buchenwald	B: 24,9591 ha C: 29,5748 ha	B: 25,5 ha C: 29,5 ha	B: 50% C: 50%	B: 60% C: 40%
9130	Waldmeister-Buchenwald	A: 6,36 ha B: 1178,8341 ha C: 392,7285 ha	A: 6,5 ha B: 1268 ha C: 300 ha	A: 2 % B: 88 % C: 10 %	A: 5 % B: 90 % C: 5 %
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	B: 4,3991 ha C: 0,2271 ha	B: 4,4 ha C: 0,2 ha	B	B
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	B: 1,6550 ha C: 0,1300 ha	B: 1,6550 ha C: 0,1300 ha	B: 90 % C: 10 %	B
*91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	B: 3,4870 ha C: 9,7 ha	B: 4,0 ha C: 9,3 ha	B: 30 % C: 70 %	B: 50 % C: 50 %

\* prioritärer Lebensraum

\*\* Erhaltungszustand: A =hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht

### **3.2.2 FH-Anhang II (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)**

#### **Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)**

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

#### **Myotis bechsteinii Bechsteinfledermaus**

- Erhaltung von alten strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat einschließlich lokaler Hauptflugrouten der Bechsteinfledermaus
- Erhaltung ungestörter Winterquartiere
- Erhaltung funktionfähiger Sommerquartiere

#### **Myotis myotis Großes Mausohr**

- Erhaltung von alten großflächigen, laubholzreichen Wäldern mit Totholz und Höhlenbäumen, bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten des Großen Mausohrs
- Erhaltung funktionfähiger Sommerquartiere
- Erhaltung ungestörter Winterquartiere

#### **Barbastella barbastellus Mopsfledermaus**

- Erhaltung ungestörter Winterquartiere
- Erhaltung von alten strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen und natürlichen Spaltenquartieren als primärer Sommerlebensraum und Jagdhabitat einschließlich lokaler Hauptflugrouten

#### **Triturus cristatus Kammolch**

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern
- Erhaltung der Hauptwanderkorridore
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer
- Erhaltung strukturreicher Laub- und Laubmischwaldgebiete und / oder strukturreiche Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen

**Tabelle 2 Erhaltungsziel Wertstufe der Populationen für die FFH- Anhang II- Arten**

EU-Code	Art	Population ** Ist 2012	Population ** Soll 2017	Population ** Soll 2022	Population ** Soll langfristig
1061	Blauschwarzer Wiesenknopf- Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	C	C	B	B
1323	Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	A	A	A	A
1324	Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	A	A	A	A
1308	Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	C	C	C	B
1166	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	C	C	B	B

\* prioritärer Lebensraum \*\* Erhaltungszustand: A =hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht

### 3.2.3 VS-Richtlinie Anhang I

#### Lanius collurio (Neuntöter)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

### **3.2.4 Rechtliche Verpflichtung (Naturschutzgebietsverordnung §2 )**

Im Paragraphen 2 der Schutzgebietsverordnungen werden Zweck und Ziel des Naturschutzgebietes wie folgt beschrieben. Für das NSG Kanzelstein ist dies:

#### §2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine ehemalige Viehweide als Wuchsort seltener halbnatürliche Pflanzengesellschaften mit zahlreichen bestandsgefährdeten Pflanzenarten und mit der diesen Lebensgemeinschaften zugehörigen Tierwelt zu erhalten und langfristig zu sichern.

Für das NSG Tringensteiner Schelde ist dies:

#### §2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Quellbereiche der Irrschelde im Wald, den naturnahen Bachlauf mit angrenzender Grünlandau sowie die naturnahen Waldrandzonen als Lebensraum seltener und bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, langfristig zu sichern und ökologisch aufzuwerten.

## **4 Beeinträchtigungen und Störungen**

### **4.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-AnhangI)**

Die Lebensraumtypen des Gebietes sind potentiell durch Änderung der Nutzung bedroht. Die Aufgabe der Nutzung führt zur Verfilzung des Grünlandes und anschließender Verbuschung und Wiederbewaldung. Eine Intensivierung, insbesondere Düngung, erzeugt ebenfalls andere Lebensgemeinschaften. Die empfindlichen, schützenswerten Pflanzen verschwinden. Die Waldflächen könnten durch Pflanzung LRT-fremder Baumarten zur Nutzungsintensivierung gefährdet werden.

Die Fluss- und Bachläufe können durch Begradigungen und Verbau beeinträchtigt werden, sowie durch Pflanzung LRT-fremder Baumarten. Auch Einleitungen aus Teichanlagen beeinträchtigen die Wasserqualität.

Die Teiche und Seen werden durch Fischbesatz beeinträchtigt.

**Tabelle 3: Beeinträchtigungen und Störungen der LRT**

<b>EU-Code</b>	<b>Name des LRT</b>	<b>Art der Beeinträchtigung und Störung</b>	<b>Störungen von außerhalb des Gebietes</b>
3150	Natürliche eutrophe Seen	Fischbesatz,	keine
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe	Begradigung, Einleitungen aus Teichanlagen	keine
*6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierassen	Verbuschung,	keine
*6210	Submediterrane Halbtrockenrasen	Unternutzung/Unterbeweidung,	Atmosphärische Stickstoffeinträge
*6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden	Unternutzung/Unterbeweidung, Sukzession	Atmosphärische Stickstoffeinträge
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden	Beweidung, Unternutzung	Atmosphärische Stickstoffeinträge
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	LRT-fremde Arten (Acker-Kratzdistel) Düngung (Gülle und Stallmist) Trittschäden und Nährstoffanreicherung bei Beweidung Verbrachung und Verfilzung	Atmosphärische Stickstoffeinträge
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	Verbuschung	keine
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	Verbuschung	keine
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	Verbuschung	keine
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation	Verbuschung	keine
9110	Hainsimsen-Buchenwald	Pflanzung LRT-fremder Baumarten, Nutzungintensivierung	Atmosphärische Stickstoffeinträge
9130	Waldmeister-Buchenwald	Pflanzung LRT-fremder Baumarten, Nutzungintensivierung	Atmosphärische Stickstoffeinträge
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	Pflanzung LRT-fremder Baumarten, Nutzungintensivierung	Atmosphärische Stickstoffeinträge
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder	Pflanzung LRT-fremder Baumarten, Nutzungintensivierung	Atmosphärische Stickstoffeinträge
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	Pflanzung LRT-fremder Baumarten, Nutzungintensivierung	Atmosphärische Stickstoffeinträge

#### **4.2 FHH-Anhang II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)**

Veränderungen des Lebensraums durch Nutzungsänderungen sind für *Maculinea nausithous* Beeinträchtigungen. Auch eine Mahd während der Reproduktionsphase von Ende Juni bis Anfang September gefährdet die Art..

**Tabelle 4: Beeinträchtigungen und Störungen der Arten**

<b>EU-Code</b>	<b>Name des LRT</b>	<b>Art der Beeinträchtigung und Störung</b>	<b>Störungen von außerhalb des Gebietes</b>
1061	Blauschwarzer Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	Nicht zeitgerechte Mahd, Düngung	Freizeitaktivitäten, atmosphärische Stickstoffeinträge
1323	Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	keine	keine
1324	Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	keine	keine
1308	Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	keine	keine
1166	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	Fischbesatz	Freizeitaktivitäten

#### **4.3 Arten der Vogelschutzrichtlinie**

Der Neuntöter (*Lanius collurio*) ist durch Veränderung des Lebensraums gefährdet. Dies kann durch Zuwachsen der für die Insektenjagd nötigen Freiflächen geschehen oder durch Verschwinden der benötigten Heckenstrukturen. Des Weiteren kann er durch Beunruhigung vertrieben werden.

## 5 Maßnahmenbeschreibung

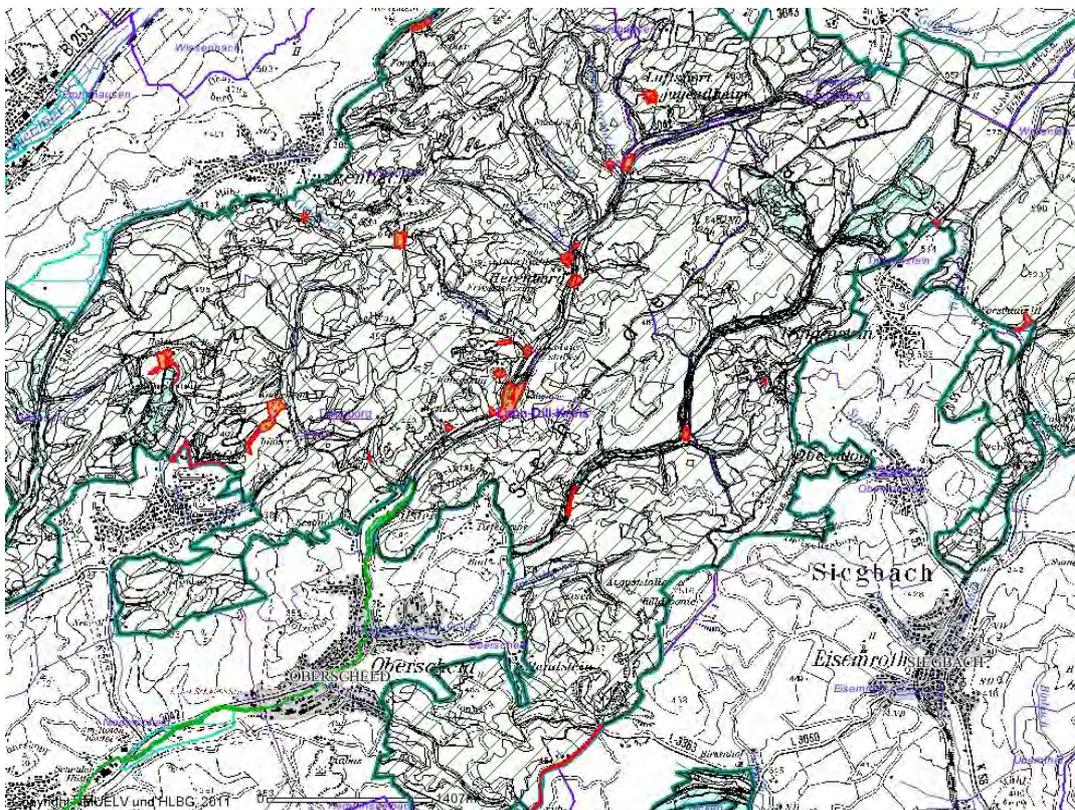
### Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (FN des Forstamtes Herborn, Uckersdorfer Weg 6, 35745 Herborn) erfolgen.

### 5.1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft (Natureg- Maßnahmentyp 1)

#### 5.1.1 16. Beibehalten der Zustandes

Auf diesen Flächen wurde in der Grunddatenerhebung kein LRT festgestellt, ebenso werden sie nicht für Schutzmaßnahmen von Anhang – Arten benötigt. Daher soll ihr Zustand erhalten bleiben, z. B. durch eine extensive Bewirtschaftung. Sie dienen auch in dieser Art der strukturierten Landschaft. Maßnahmen werden nicht festgesetzt.

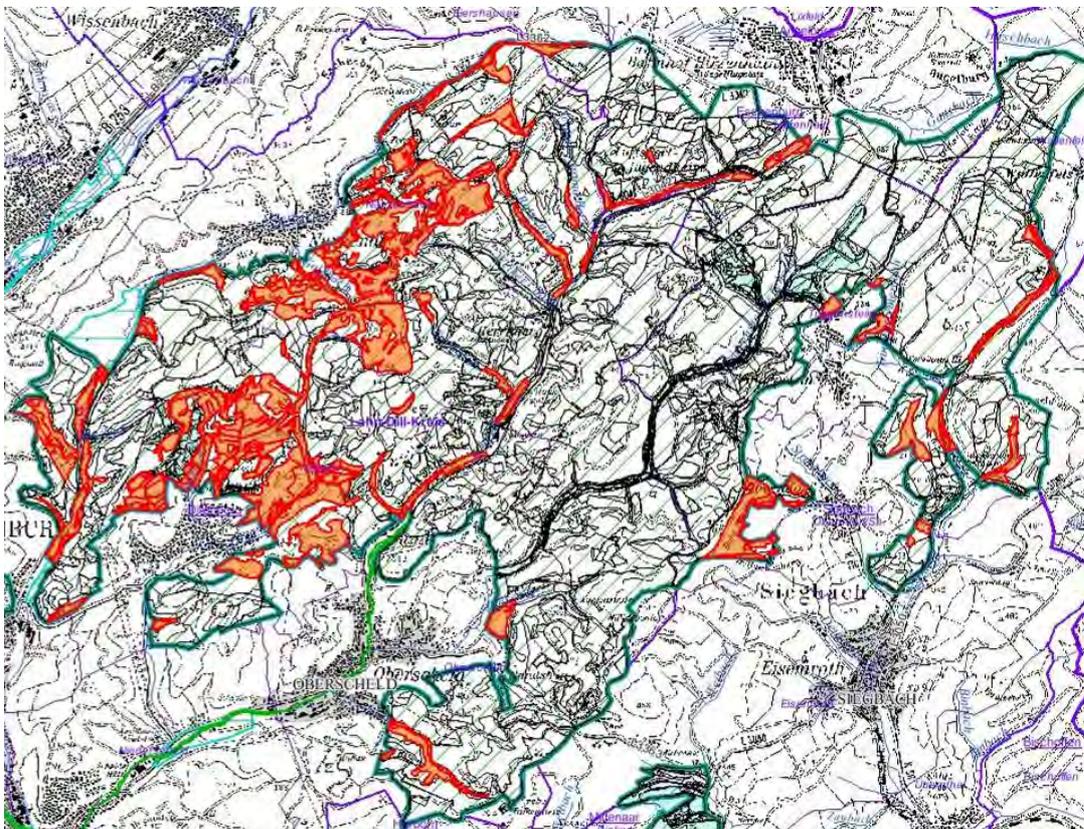


Karte2: Flächen ohne Maßnahmenfestsetzung

### 5.1.2 16.01 Ordnungsgemäße Landwirtschaft

Rund um die im FFH –Gebiet liegenden Ortschaften haben sich landwirtschaftlich genutzte Flächen erhalten. Zumeist geschieht dies im Nebenerwerb oder als Hobbybetrieb. Da im Gebiet ein hohes Bewaldungsprozent besteht, ist es wichtig, dass diese Nutzung fortgeführt wird. Nach Möglichkeit ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft extensiv zu betreiben.

Insbesondere auf Flächen, die keinem LRT zugeordnet wurden und die für keine Anhangsart wichtig sind, werden keine Maßnahmen festgesetzt. Enthalten sind aber auch Flächen, die laut Hessischer Biotopkartierung einem LRT zugeordnet werden. Diese Angaben sind zum Teil nicht mehr zutreffend oder eine Bewirtschaftung zum Erhalt oder zur Entwicklung des LRT ist zu aufwendig und dauerhaft wenig erfolversprechend. Auch hier sind keine besonderen Maßnahmen festgesetzt worden. Auflagen durch HIAP oder durch die Ausweisung als Ausgleichsflächen sind einzuhalten.

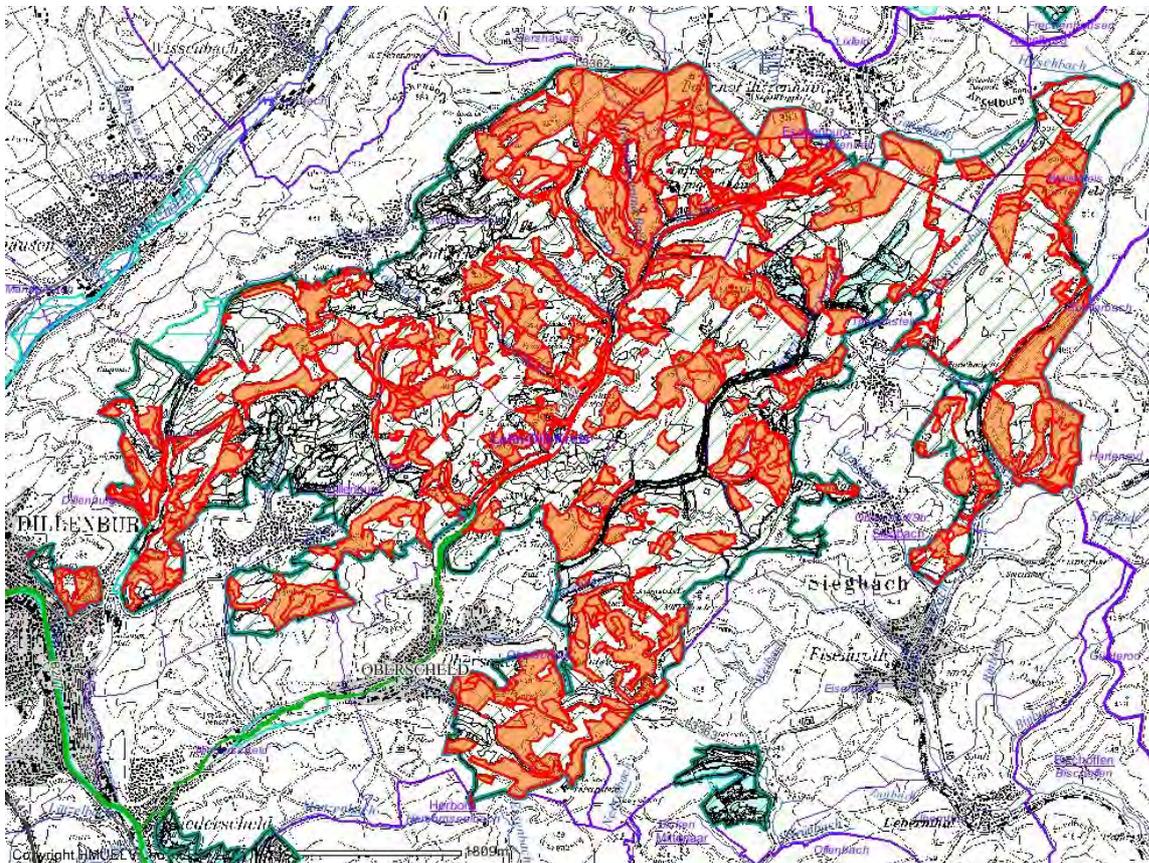


Karte 3: ordnungsgemäße Landwirtschaft

### **5.1.3 16.02 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft**

Auf den nicht als LRT ausgewiesenen Waldflächen wird auch weiterhin eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft betrieben, mit dem Ziel die vielfältigen Funktionen, denen der Wald dienen soll, zu erfüllen. Besondere Maßnahmen werden hierfür nicht festgesetzt. Jedoch ist darauf zu achten, dass ein ausreichender Eichenanteil erhalten wird, sowie ein angemessener Laubholzanteil bestehen bleibt.

Die Maßnahmen für den Schutz der Anhangarten können und sollen aber auch auf diesen Flächen durchgeführt werden. Ebenso fließen kleine Bäche durch diese Waldflächen, evtl. auch mit sehr kleinflächigen Erlenbruchwäldern umsäumt. Bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sind auf sie das Augenmerk zu richten und ihr Erhalt zu gewährleisten.



Karte 4: ordnungsgemäße Forstwirtschaft

### **5.1.4 16.04 sonstige**

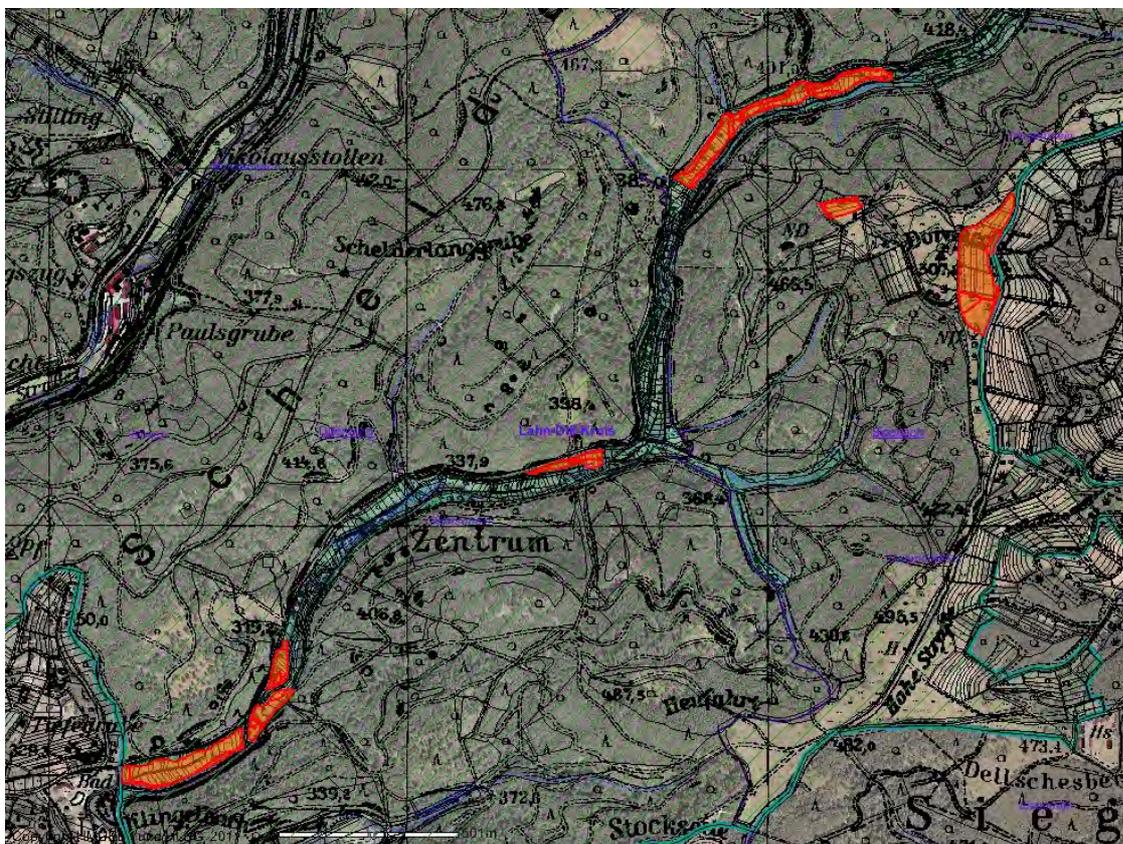
Jährlich ist zu kontrollieren, ob die Beschilderung in den zwei Naturschutzgebieten ordnungsgemäß gegeben ist. Bei Bedarf ist auszubessern.

Bei gegebenem Anlass sollte über die Presse oder andere Medien die Öffentlichkeit über die Durchführung geplanter Maßnahmen oder Besonderheiten informiert werden.

## 5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten (Natureg-Maßnahmentyp 2)

### 5.2.1 01.02.01.02 Zweischürige Mahd

Einige Wiesenpartien sind als LRT 6510 ausgewiesen. Diese werden zweimal im Jahr gemäht. Die erste Mahd erfolgt nach dem 20. Juni. Die zweite Mahd wird im Spätsommer durchgeführt. Sie kann auch durch eine Schafbeweidung ersetzt werden.



Karte 5: Zweischürige Mahd

### **5.2.2 01.02.03.03. Beweidung mit Schafen im Koppelbetrieb**

Die Wiesen des Naturschutzgebietes „Kanzelstein“ werden durch Schafe und Ziegen beweidet. Die Beweidung erfolgt mindestens zweimal im Jahr. Zwischen den Weidegängen ist ein ausreichender zeitlicher Abstand von mindestens sechs Wochen einzuhalten.

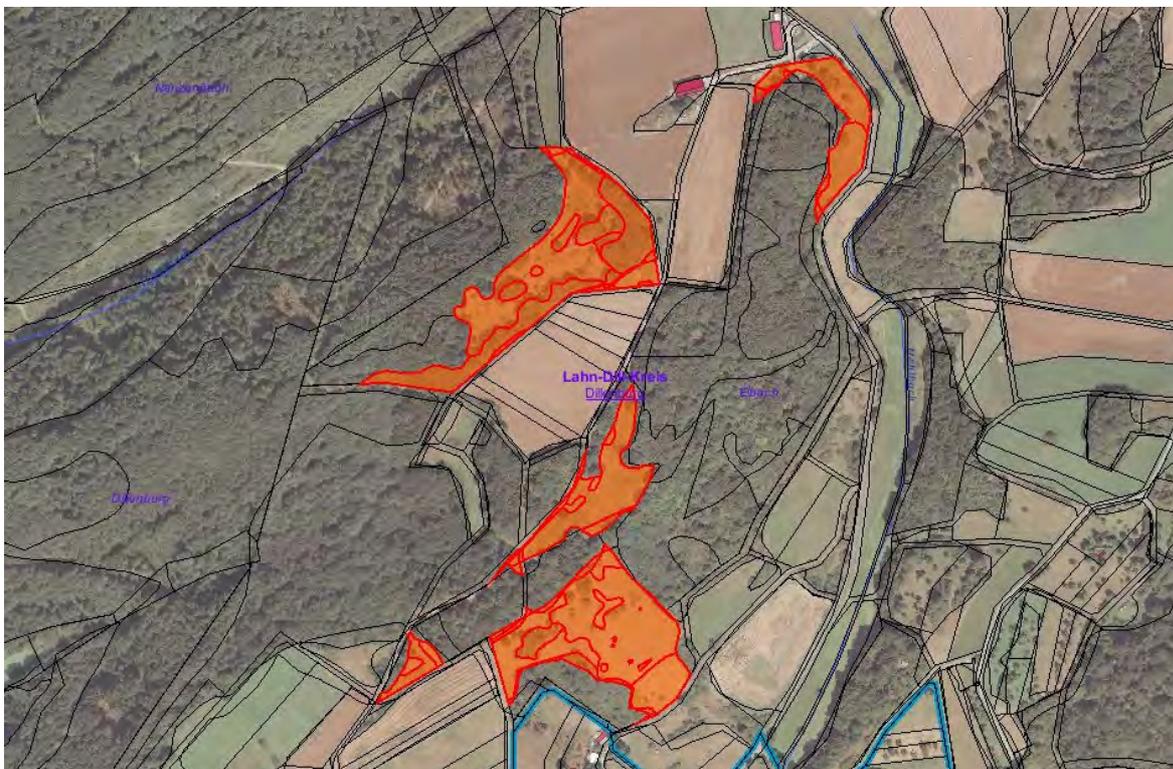
Die Teilfläche direkt südlich des Aussiedlerhofes kann auch anderweitig beweidet werden. Gemäß der NSG-Verordnung sind Zufüttern der Weidetiere und Düngen der Flächen nicht zulässig.

Für die Magerrasen im Bereich des südlichen Hanges ist sicherzustellen, dass diese Flächen nachts nicht innerhalb eines Pferches liegen. Nachts sind die Weidetiere entweder am Unterhang, der kein LRT ist, oder außerhalb des NSG zu pferchen.

Die auf der Fläche vorhandenen Wacholder und Schneitelbäume sollen erhalten werden und sind zu pflegen. Andere Bäume und Sträucher, insbesondere der Schwarzdorn, sind dagegen kurz zu halten und zurückzudrängen.

Randbereiche der Fläche sind stark verbuscht bzw. schon bewaldet. Die südlich in den Wald reichenden Teile werden wie der angrenzende Wald bewirtschaftet. Die übrigen Teile werden nach und nach stark aufgelichtet, dass sich wieder Grünland entwickeln kann. Eine ausreichende Anzahl von Einzelbäumen, meist Eichen, und Schneitelbäumen bleibt aber erhalten. Ebenso kann im Randbereich, insbesondere Richtung nordöstlicher Weg, ein Heckenstreifen verbleiben.

Die Maßnahme dient dem Erhalt der LRTs 5130 und 6212.



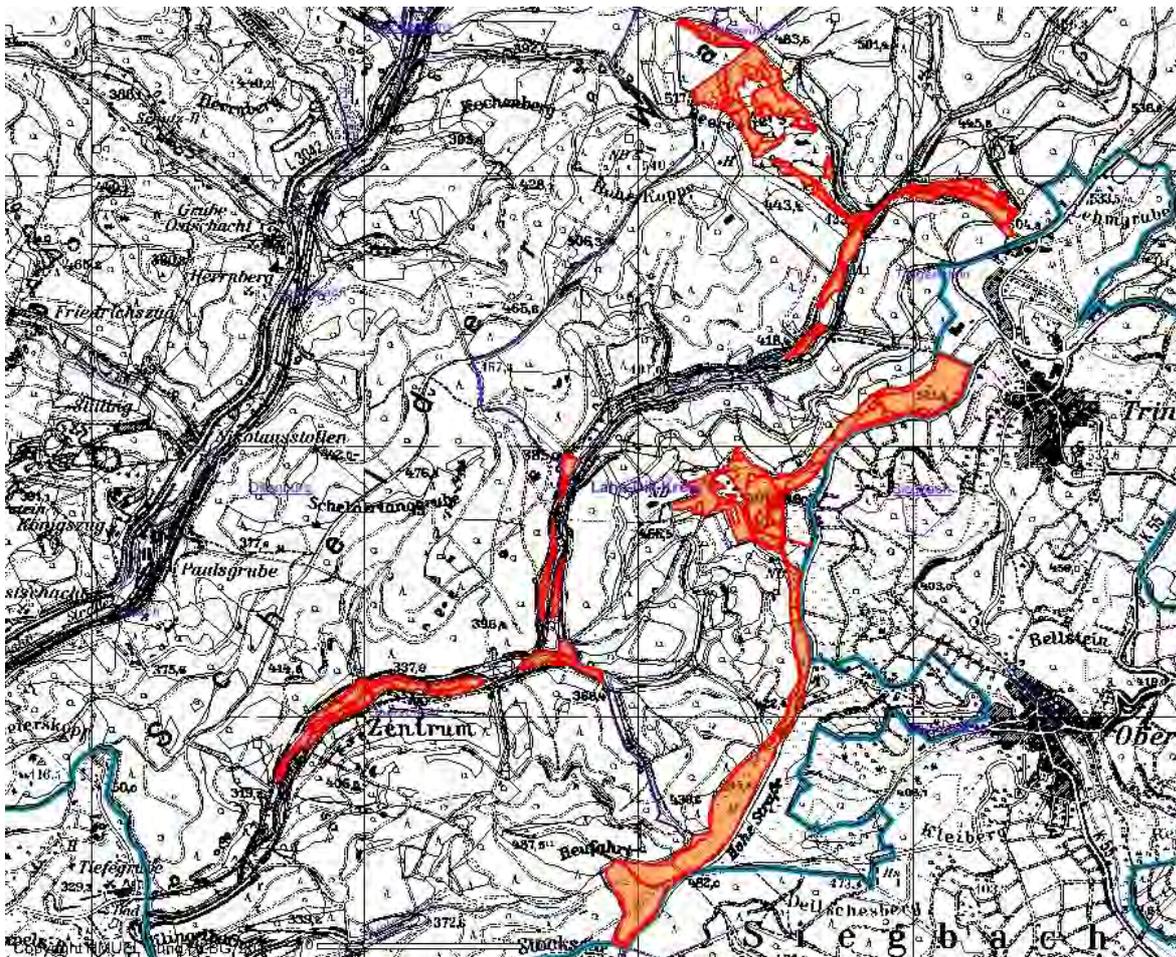
Karte 6: Beweidung mit Schafen im Koppelbetrieb

### 5.2.3 01.02.03.03. Beweidung mit Schafen im Hutebetrieb

Entlang der Irrschelde und ihren Nebentälern, sowie an der Hohen Straße ziehen sich Wiesenbereiche verschiedener Ausprägung, die teilweise als LRT 6230 und 6210 kartiert wurden. Zu ihrer Pflege und um das Tal der Irrschelde offen zu halten, erfolgt eine Beweidung mit Schafen. Diese erfolgt mindestens zweimal im Jahr.

Insgesamt sollen diese Bereiche einen deutlichen Offenlandcharakter haben und so der stark bewaldeten Gegend Struktur geben. Trotzdem sind Obstbäume, Landschaft prägende Einzelbäume, Hecken und Einzelsträucher in ausreichender Zahl zu erhalten. Bei Bedarf können diese Sträucher zurück geschnitten werden.

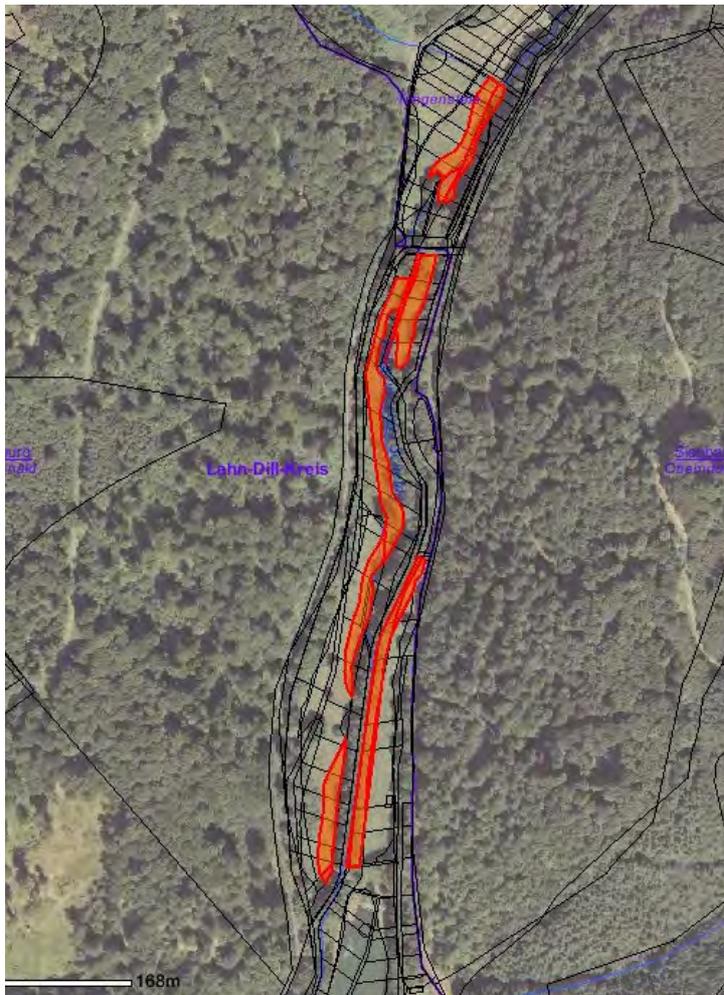
Durch die Wiesen schlängelt sich die Tringensteiner Schelde. An ihr sind Bach begleitend die Roterlen zu erhalten. Um die Wiesen zu erhalten, können die Erlen, wenn sie zu stark in diese hineinragen, auf den Stock gesetzt werden. der Bach selbst soll sich natürlich entwickeln können.



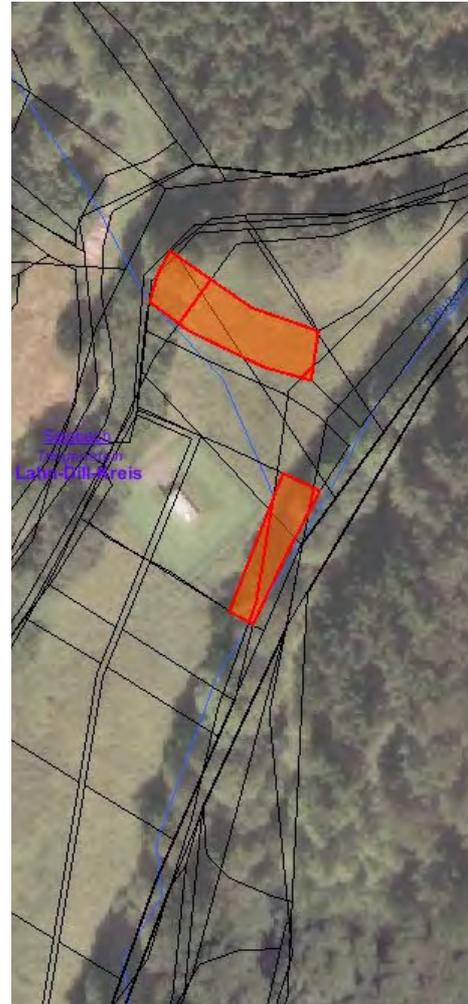
Karte 7: Beweidung mit Schafen im Hutebetrieb

#### 5.2.4 01.02.04 Beweidung zu bestimmten Zeiten

Um den LRT 6431 zu erhalten werden diese Flächen in mehrjährigen Turnus beweidet. Dies dient dazu, die Flächen offen zu erhalten. Wenn die Verhältnisse es zulassen kann auch ersatzweise gemäht werden oder eine maschinelle Nachpflege erfolgen.



Karte 8: Mahd in mehrjährigem Turnus



Karte 9

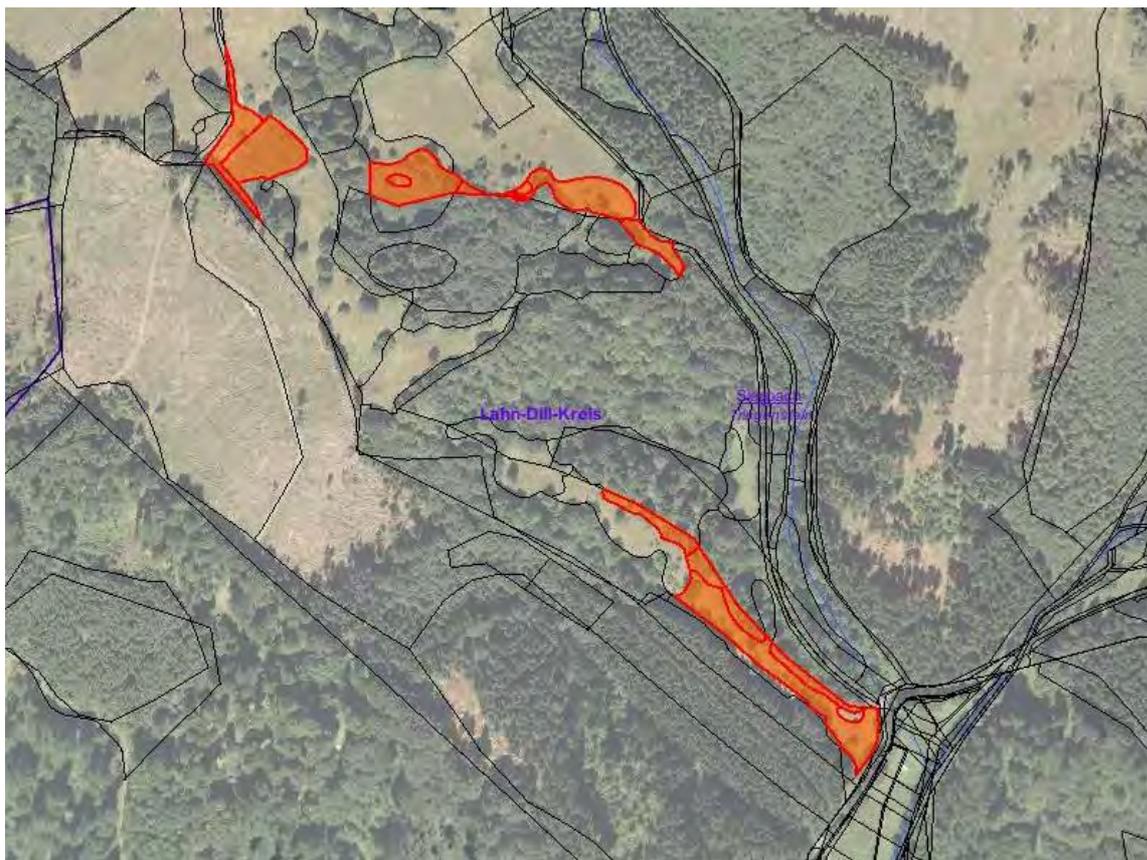
### **5.2.5 01.09.05 Entbuschung**

Zum Erhalt der strukturierten Landschaft und der LRT des Offenlandes ist es nötig, aufkommende Verbuschung und einwandernde Baumarten zurückzudrängen, insbesondere betrifft dies den Schwarzdorn. Im Folgejahr nach dem Aushieb oder Mulchen ist darauf zu achten, dass die Flächen bereits im Juni nachbehandelt werden, um nach dem Wiederaustrieb das Ansammeln von Reservestoffen im Wurzelbereich zu verhindern. In der Folge sollten die Flächen durch Mahd oder Beweidung gepflegt werden.

Zu den markierten Flächen kommt noch eine kleine Heidefläche im der Gemarkung Eisemroth, Flur 12, hinzu. Diese konnte in Natureg nicht abgegrenzt werden. Bei Bedarf und wenn sicher gestellt ist, dass eine Folgenutzung stattfindet, können weitere Grünlandbereiche in die Entbuschung aufgenommen werden.

Entsprechend den Vorgaben zur Beweidung ist darauf zu achten, dass stets ausreichend Hecken und Einzelbäume vorhanden bleiben.

Die Maßnahme dient dem Erhalt der Offenlandlebensraumtypen 5130, 6212 und 6510.



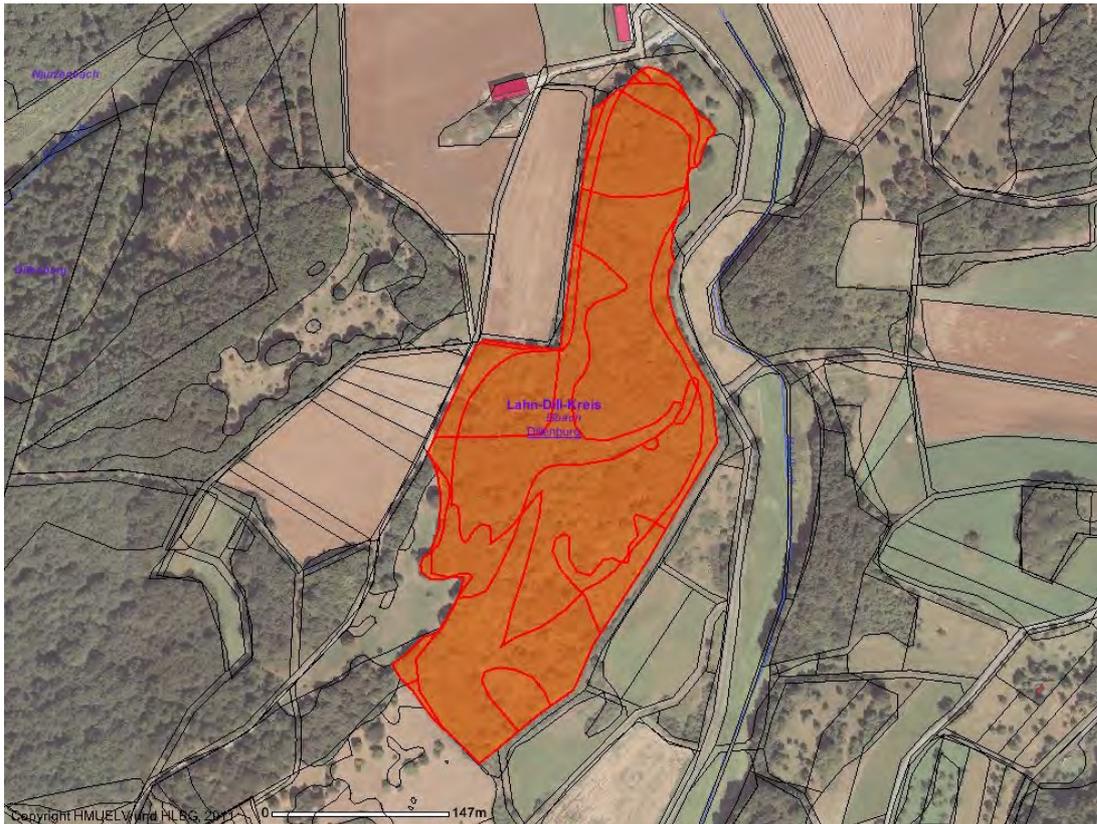
Karte 10: Entbuschung

### **5.2.6 02.01 Rücknahme der Nutzung des Waldes**

Im NSG Kanzelstein werden Waldflächen ganz aus der Nutzung herausgenommen und einer natürlichen Entwicklung überlassen, wie dies in den vergangenen Jahren bereits gehandhabt wurde und der Schutzgebietsverordnung entspricht.

Bei Bedarf sind Verkehrssicherungsmaßnahmen zulässig.

Die Maßnahme dient dem Erhalt des LRT 9130.



Karte 11: Rücknahme der Nutzung

### **5.2.7 02.02. Naturnahe Waldnutzung**

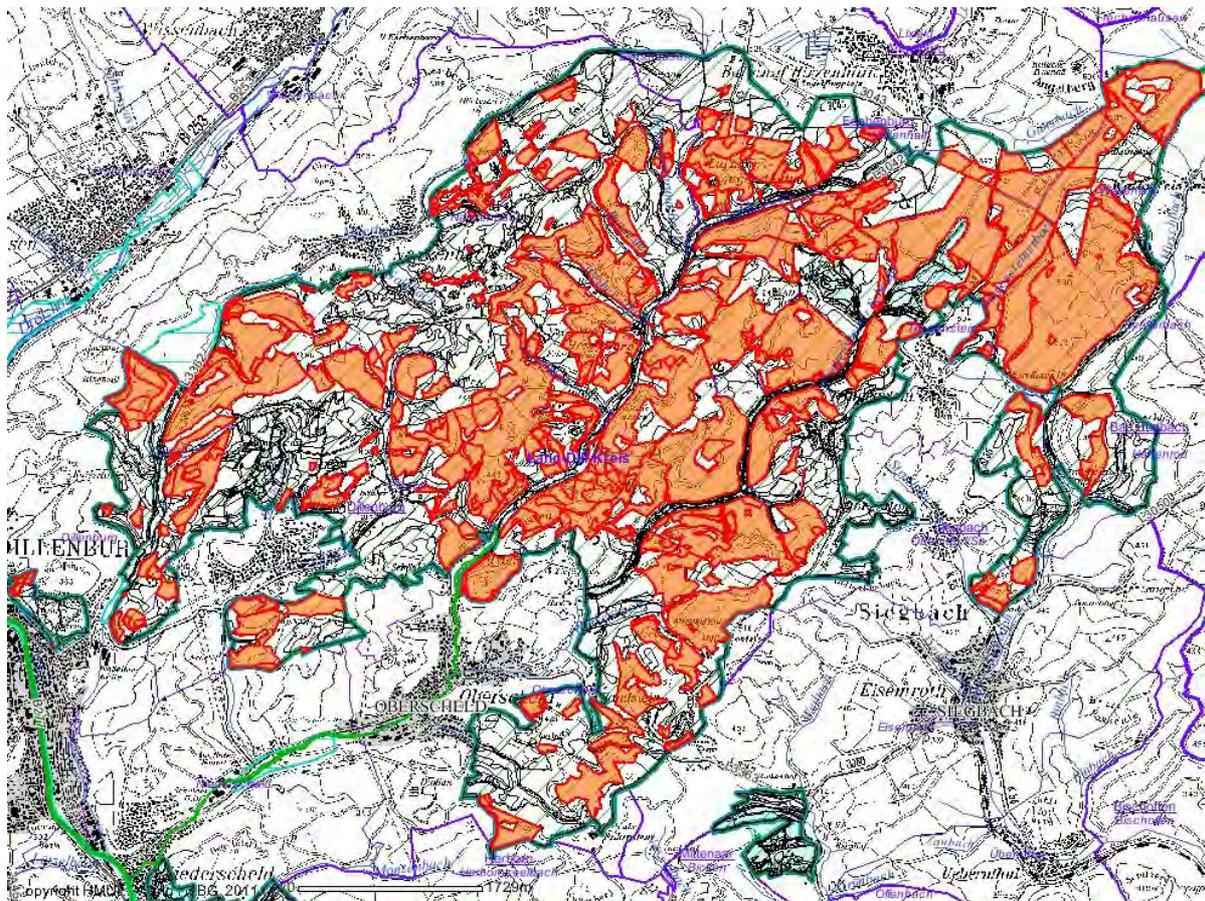
Große Bereiche des Schelder Waldes sind LRTs zugeordnet, insbesondere denen der Buchenwälder, in den drei Wertstufen. Um diese zu erhalten und ihre Wertigkeit zu gewährleisten werden die Flächen weiterhin nach den Grundsätzen des naturgemäßen Waldbaus bewirtschaftet. Durch diese Bewirtschaftung sind ordentliche Strukturen für die vorkommenden Fledermausarten entstanden. Die Weiterführung mit dem Ziel vielfältige, strukturreiche Bestände zu erhalten und zu entwickeln, gewährleistet auch den Erhalt der Habitatansprüche der Arten.

Die geeignete naturnahe, forstliche Bewirtschaftung des FFH- Gebietes beinhaltet im Planungszeitraum insbesondere:

- Verzicht auf Großschirmschlag
- lange Verjüngungszeiträume
- Erhalt eines Oberstandes in der Verjüngungsphase möglichst in Gruppenstellung mit Kronenschluss
- Keine weitere Auflichtung in noch vorhandenen Altholztrupps- oder Gruppen
- Verzicht auf die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen
- Anreicherung von liegendem und stehendem Totholz
- Verminderung des Nadelholzanteils im Zuge der Bewirtschaftung auch auf angrenzenden Flächen
- keine Begründung von Nadelholzreinbeständen
- Verzicht auf Pflanzung nicht heimischer Baumarten
- Verzicht auf planmäßige Einschlagsarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten störempfindlicher Arten
- Boden schonende Arbeitsverfahren, insbesondere über Bergwerksstollen
- grundsätzlicher Verzicht auf Forstkalkung auf LRT- Flächen
- Anpassung der Wildbestände bei Bedarf

Besonders ist darauf zu achten, dass Bäume mit Höhlen, Spalten und anderen, für Fledermäuse als Unterschlupf dienenden Strukturen in ausreichender Zahl erhalten werden. Ebenso soll sich stehendes und liegendes Totholz anreichern können. So dient die Maßnahme dem Erhalt der LRT 9110, 9130, 9170 und 9180.

Durch einige Bestände ziehen sich kleine Bachläufe und Erlenbruchwälder, LRT 3260 und \*91 E0. Ihre Ausdehnung ist jeweils so gering, dass eine eigenständige Entwicklung nicht sinnvoll ist. Sie werden mit der Umgebung bewirtschaftet. Ihre Besonderheiten sind dabei zu beachten, um eine gute Ausprägung und Entwicklung zu erreichen. Dies dient dem Erhalt der beiden genannten LRT.



Karte 12: Naturnahe Waldnutzung

### **5.2.8 02.02.01 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften**

Die Waldflächen des NSG Tringensteiner Schelde werden, entsprechend den Festsetzungen der Schutzgebietsverordnung, derart weiterentwickelt, dass ein naturnaher, struktur- und artreicher Laubwald geschaffen wird. Eine einzelstammweise Bewirtschaftung dient diesem Zweck und ist gestattet, allerdings restriktiv zu handhaben. Die durchgeführten Lenkungsmaßnahmen haben die Aufgabe, die jeweils ermittelten LRTs zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Insbesondere dienen diesem Ziel

- Belassen der weiteren natürlichen Entwicklung im Bereich der Abteilungen 304 und 305 ohne Eingriff
- Auszug des Nadelholzes in einem Streifen von je 10 Metern rechts und links entlang des Hauptbaches
- in den Staatswaldflächen der weiteren Umgebung des Hauptbaches nach und nach Reduzierung des Nadelholzanteiles. Bestandslücken über Baumlänge sind zu vermeiden, das Stammholz kann genutzt werden, wenn ein pfegliches Rücken sichergestellt ist. Die Kronen verbleiben zur Totholzanreicherung auf der Fläche.
- auf den Windwurfflächen soll sich ein natürlicher Aufwuchs entwickeln, allenfalls ist die Verjüngung des Nadelholzes zu verhindern.
- auf der gesamten Fläche ist bei den Eingriffen darauf zu achten, dass sich Totholz, sowohl stehend als auch liegend, und Bäume mit Höhlen und Spalten, auch mit geringem Durchmesser, anreichern können.
- Mischbaumarten, insbesondere Eiche, Esche und Roterle, können gefördert werden. Bei Holzanfall ist wie mit dem Nadelholz zu verfahren. Brennholznutzer dürfen wegen des geltenden Wegegebots nicht eingesetzt werden
- Bach begleitend ist ein standortgerechter Baumbewuchs zu fördern. Dieser soll sich als Bruchwald mit dem vorhandenen Grünland abwechseln. Bei Bedarf sind Bäume zur Sicherung des Offenlandanteils auf den Stock zu setzen und das anfallende Holz zu entfernen.

Einige Teilbereiche werden als Entwicklungsmaßnahmen, Maßnahmengruppe 3, gesondert geplant.

Die Maßnahme dient dem Erhalt des LRT 9110 und 9130.



### **5.2.9 11.01.02. Sicherung der Fledermausquartiere**

Im Gebiet befinden sich eine große Anzahl von Eingängen und Öffnungen zu Höhlen und Stollen. Sie sind zum Teil gut gesichert, zum anderen Teil noch zu gegebener Zeit zu sichern. Die Mitarbeiter der AG Fledermausschutz (AGFS) übernehmen die Aufgabe, diese zu überwachen und bei Bedarf Sicherungs- und Pflegemaßnahmen durchzuführen. Diese werden als direkte Ausgleichsmaßnahmen oder über Ökopunktekonten finanziert.

Es ist dabei für die Menschen sicherzustellen, dass die Verkehrssicherheit gewahrt ist. Für die Fledermäuse ist ein geeigneter Zugang zu ermöglichen und zugleich ist ihnen Schutz gegen Fressfeinde, wie Fuchs oder Marder, zu bieten.

Die Einflugschneisen sind durch geeignete Maßnahmen von Bewuchs und Erd- oder Stein-schüttungen freizuhalten.

Sollen im Gebiet Bodenöffnungen, Bergsenken oder Tagebaue verfüllt werden, so ist in jedem Fall das Einverständnis des örtlich zuständigen Funktionsbeamten Naturschutz einzuholen. Dieser klärt das weitere Vorgehen mit der ONB und den Fachleuten des Fledermausschutzes ab. Dies soll verhindern, dass durch Verfüllungen die Luftzirkulation innerhalb der Stollen und Gruben beeinträchtigt und damit die Qualität des Quartieres verschlechtert wird.

Regelmäßig, etwa einmal im Jahr, möglichst im Winterhalbjahr, aber auf jeden Fall außerhalb der Wochenstubezeit, sollten die Stollen durch Fachpersonal überprüft werden. Dabei kann auch eine Überprüfung der Belegungszahlen erfolgen.

Die Maßnahme dient dem Erhalt der Anhang II – Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus.

### **5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Natureg- Maßnahmentyp 3)**

#### **5.3.1 01.02.01.06. Mahd mit bestimmten Vorgaben (Maculinea-Schutz)**

Die betroffenen Flächen sind wegen des Vorkommens und der Möglichkeit des Ausbreitens von *Maculinea nausithous* in das FFH – Gebiet aufgenommen worden. Zum Schutze dieses Schmetterlings soll die Bewirtschaftung auf dessen Vermehrungszyklus abgestellt werden.

Um die an Großen Wiesenknopf abgelegten Eier nicht zu zerstören, soll die erste Mahd in der ersten Juni – Hälfte Maßnahme bzw. auf feuchten Standorten in der zweiten Juni – Hälfte durchgeführt werden.

Der zweite Schnitt soll erst nach dem 05. September erfolgen, wenn die Schmetterlingslarven zur Weiterentwicklung in den unterirdischen Bau ihrer Wirtsameise gelangt sind. Alternativ ist nach diesem Zeitpunkt auch eine Beweidung mit Rindern, Schafen oder Ziegen möglich.

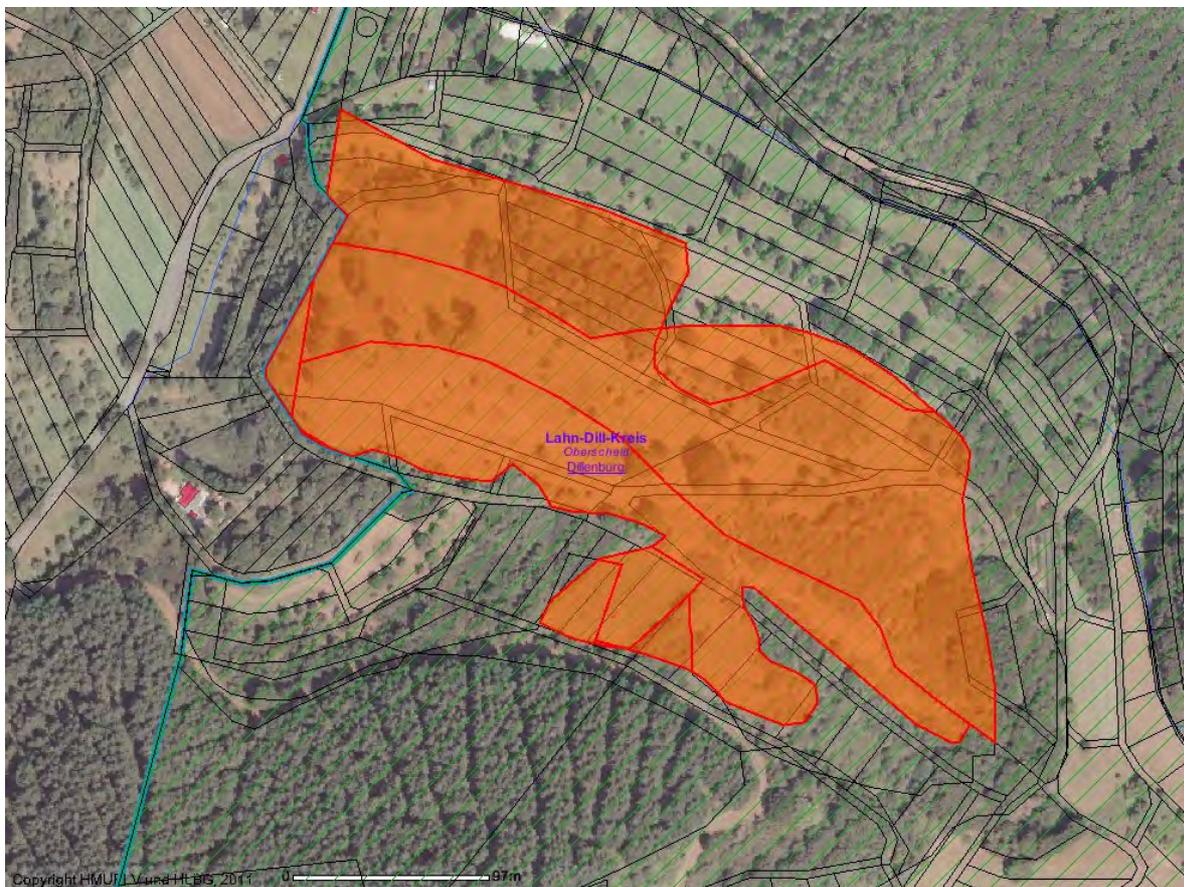
Für alle *Maculinea* – Habitate gilt unbedingt, dass eine mineralische oder organische Düngung, der Einsatz von Pestiziden und eine Veränderung der Bodenoberfläche nicht zulässig sind.

Auf viele der Flächen kommt *Maculinea* nur kleinräumig vor, das Vorkommen ist aus den alten Datenbeständen der Hessischen Biotopkartierung entnommen. Hier ist es nötig, die Nachweise zu aktualisieren und dann die Bewirtschaftung darauf abzustellen. Dazu sollten die Fördermöglichkeiten der Landwirtschaft genutzt werden.

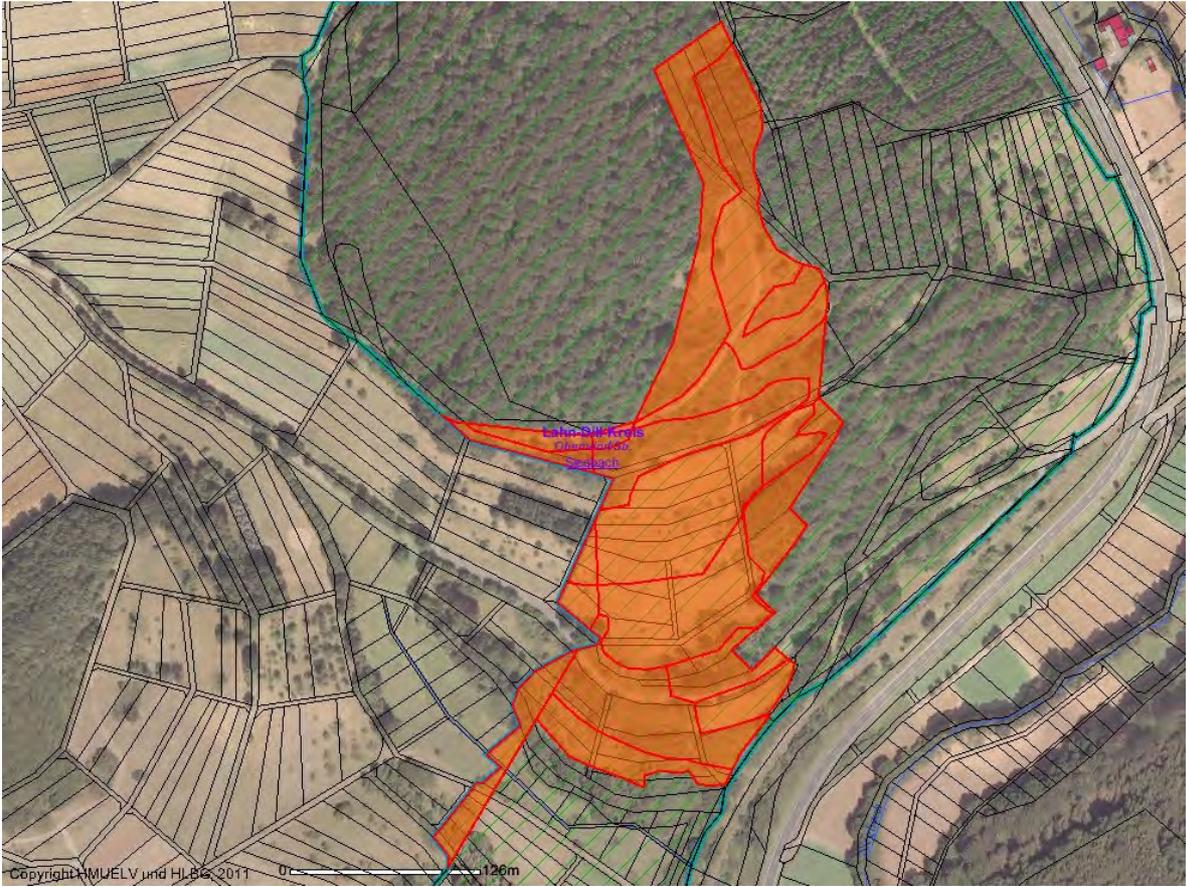
### **5.3.2 01.12. Wiederaufnahme alter Nutzungsformen**

Durch die Aufgabe der Bewirtschaftung sind im Gebiet große Flächen brach gefallen und im Laufe der Jahre mehr und mehr verbuscht. Insbesondere magere Bereiche wurden stillgelegt. Sie sind oft dem LRT 6210 zuzuordnen.

Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen, die die Finanzierung gewährleisten, sind daher diese Bereiche zu entbuschen. Einzelbüsche und Einzelbäume, sowie kleine Heckenpartien können verbleiben, um weitere Strukturen zu schaffen. Das Gesamtbild des Gebietes muss aber das eines Offenlandes sein. Die weitere Pflege ist durch Beweidung mit Schafen und Ziegen sicher zu stellen.



Karte 14: Wiederaufnahme alter Nutzungsformen

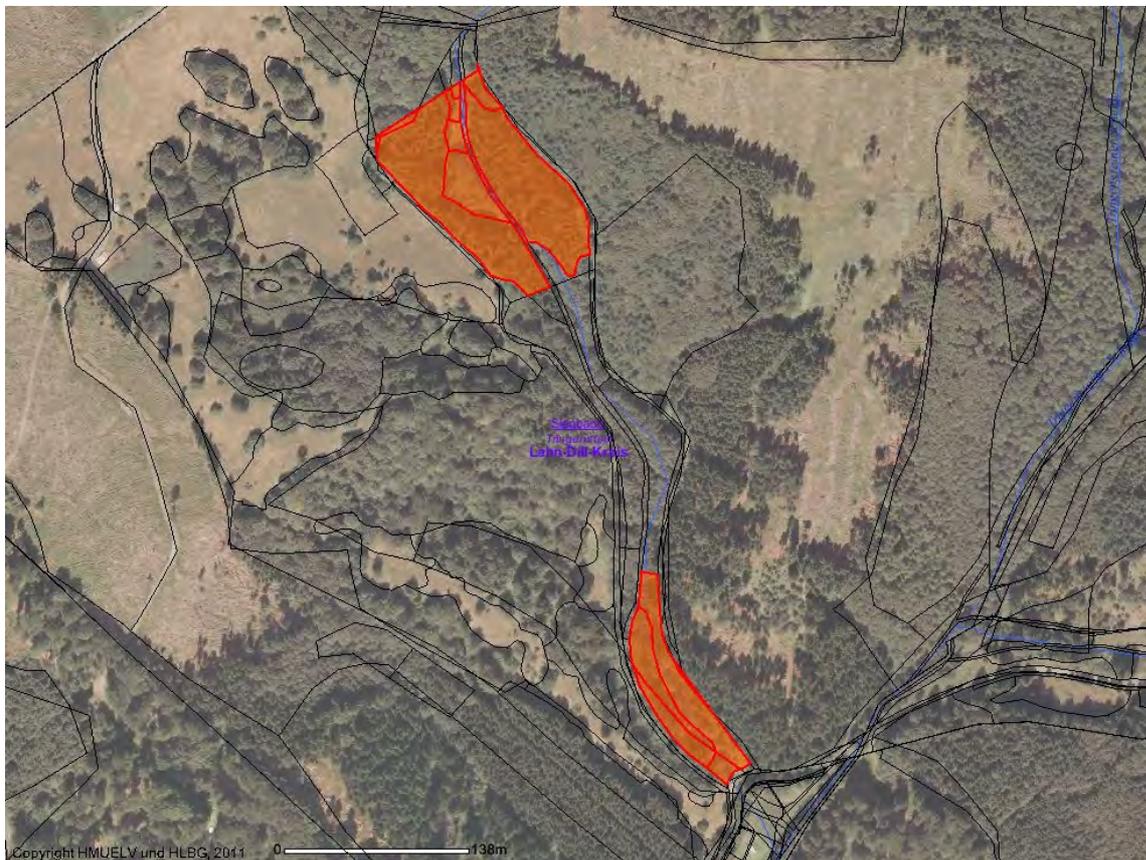


Karte 15: Wiederaufnahme alter Nutzungsformen

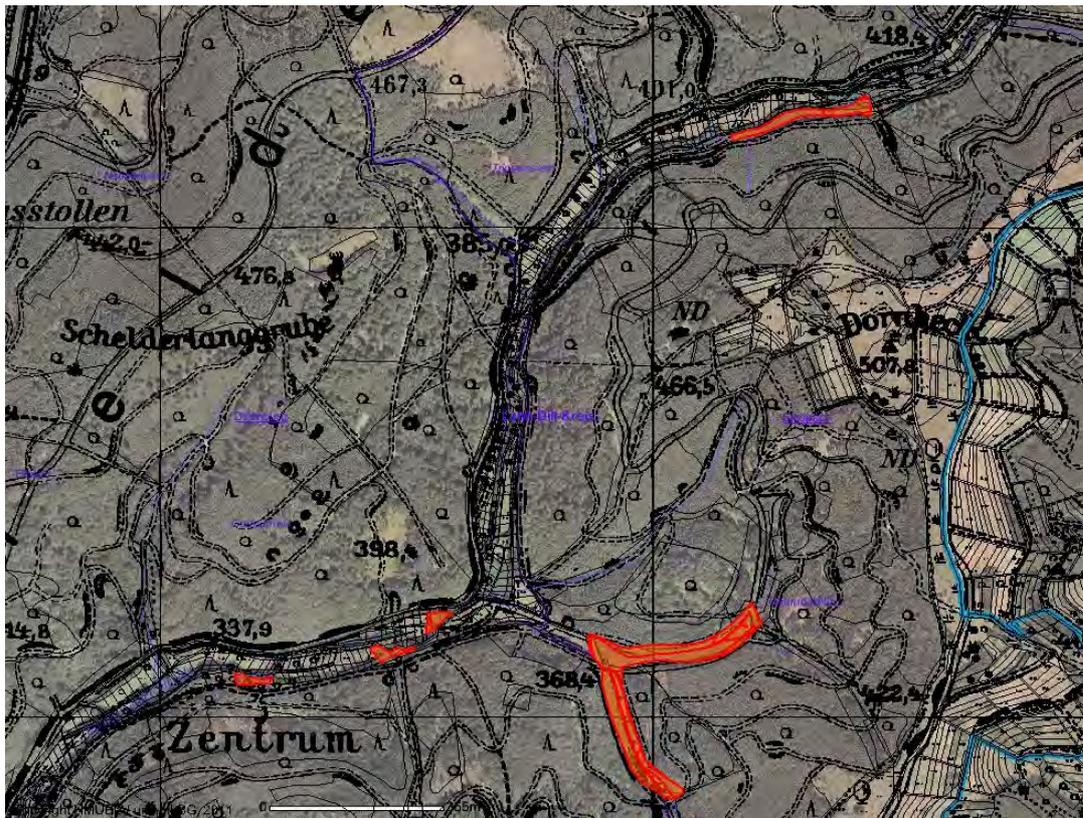
### **5.3.3 02.02.01.03. Entnahme nicht heimischer Gehölze**

Entlang der Bachläufe des Gebietes soll sich nach Möglichkeit eine natürliche Bach begleitende Vegetation ausbilden. Diese wird an manchen Stellen durch angepflanzte Bäume, insbesondere Fichten und Hybridpappeln, gestört. Diese sind nach und nach zu entnehmen, eine Initialbepflanzung kann bei Bedarf durchgeführt werden, ist aber nicht zwingend vorzusehen. Ist abzusehen, dass die Fläche ohne Zutun in angemessener Zeit mit Roterle und anderen an den Bach gehörenden Arten besiedelt, ist diese Variante vorzuziehen.

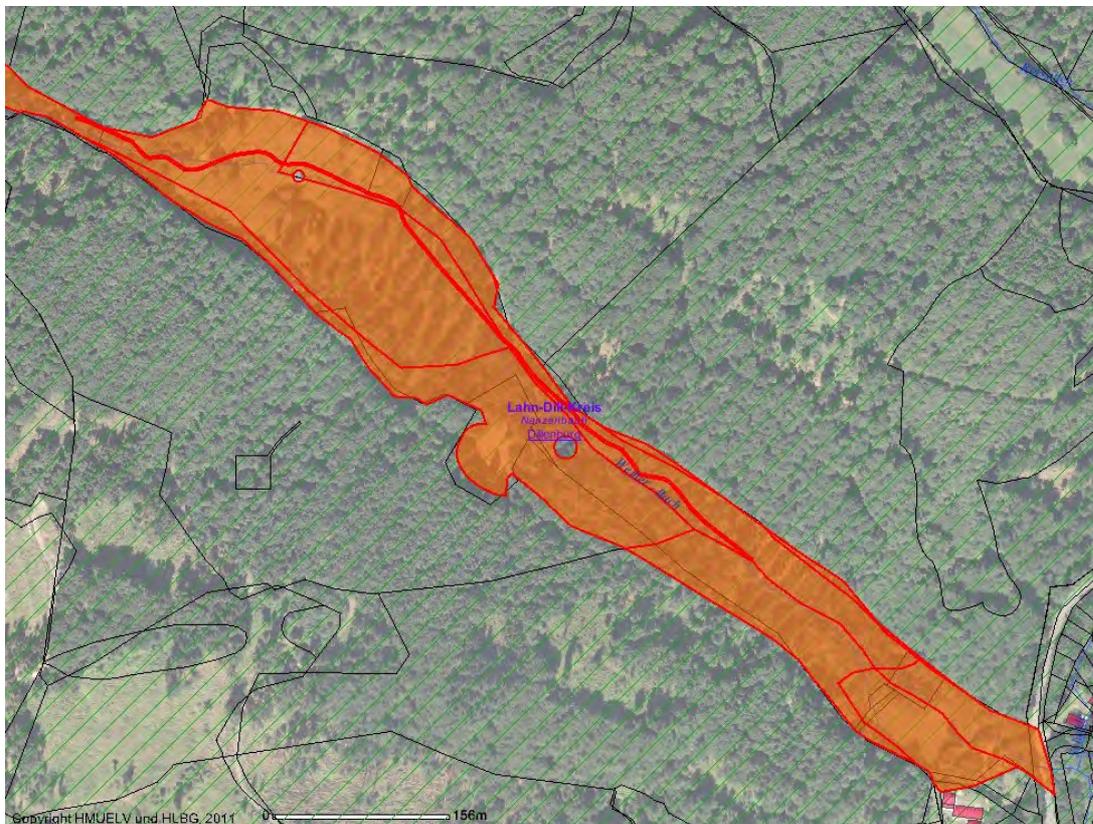
Insbesondere ist dies im NSG Tringensteiner Schelde durchzuführen. Die Maßnahme dient der Entwicklung der Lebensraumtypen 3260 und \*91 E0 und ist als Ökokontomaßnahme durchzuführen.



Karte 16: Entnahme nicht heimischer Gehölze



Karte 17: Entnahme nicht heimischer Gehölze



Karte 18: Entnahme nicht heimischer Gehölze

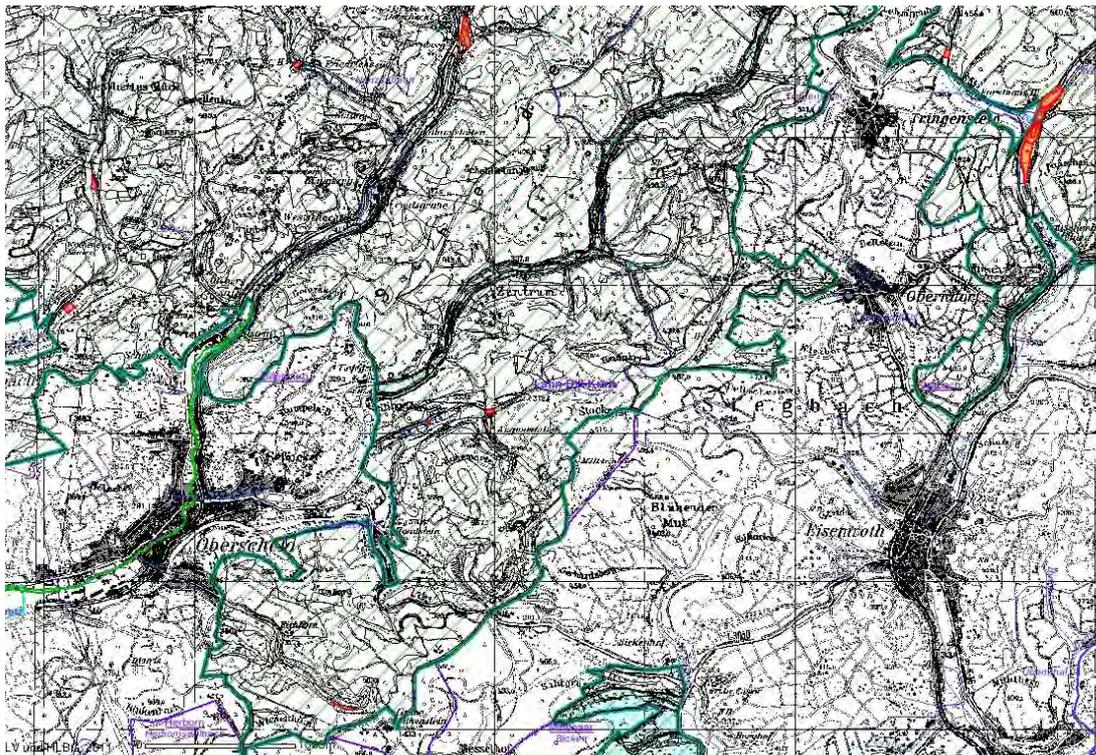
### **5.3.4 11.04. Artenschutzmaßnahmen Amphibien**

Im Gebiet gibt es einige größere Teiche, die für den Kammolch (*Triturus cristatus*) geeignet sein können bzw. in denen er nachgewiesen ist. Diese sollen so gestaltet werden, dass sich die Population des Molches gut entwickeln kann.

Diesem Ziel dienen insbesondere:

- volle Besonnung des Teiches, allenfalls halbschattige Bereiche
- möglichst kein Fischbesatz
- reiche Vegetation mit Deckungsgrad von etwa 50 %
- Tiefe von mehr als 50 cm
- Mindestgröße 150 m<sup>2</sup>
- schwere Böden (Lehm, Klei, Mergel)

Diese Maßnahme dient der Entwicklung der Population der Anhang-II-Art Kammolch und kann als Ökokontomaßnahme durchgeführt werden.



Karte 19: Artenschutz Kammolch

### **5.3.5 11.04.01.01. Anlage von Kleinteichen als Jagdrevier und Nahrungsquelle**

An geeigneter Stelle sind nach Möglichkeit Kleinteiche anzulegen. Diese haben die Funktion für Insekten und andere Tiere Lebensraum zu bieten und somit die Jagdreviere der Fledermäuse zu bereichern und zu entwickeln.

Diese Maßnahmen sind als Ausgleichsmaßnahmen oder für ein Ökopunktekonto durchzuführen.

### **5.3.6 12.01. Pflegemaßnahmen für Habitat**

Die Südhanglagen der Dillenburg Stadtwaldabteilung 30 tragen auch den Ortsnamen „Weinberg“. Dies verdeutlicht die besondere Kleinklimasituation. Zwar wird schon lange kein Wein mehr angebaut, jedoch war der Baumbestand, zumeist Eichen, sehr licht und von knorrigem, geringem Wuchs. So konnte sich eine Wärme liebende Bodenvegetation ausbilden mit entsprechender Fauna. Unter anderem waren im Gebiet Zauneidechsen heimisch und sind auch heute noch Hirschkäfer vorhanden.

Über viele Jahre wird dieses Gebiet aber nicht mehr entsprechend gepflegt, so dass mehr und mehr Hainbuche, Spitzahorn und Rotbuche einwandern und die immer noch vorhandenen Eichen bedrängen. Auch Sträucher, zum Teil nicht heimische Arten, haben sich ausgebreitet. Zurzeit ist der „Weinberg“ ein beliebtes Naherholungsziel für Spaziergänger.

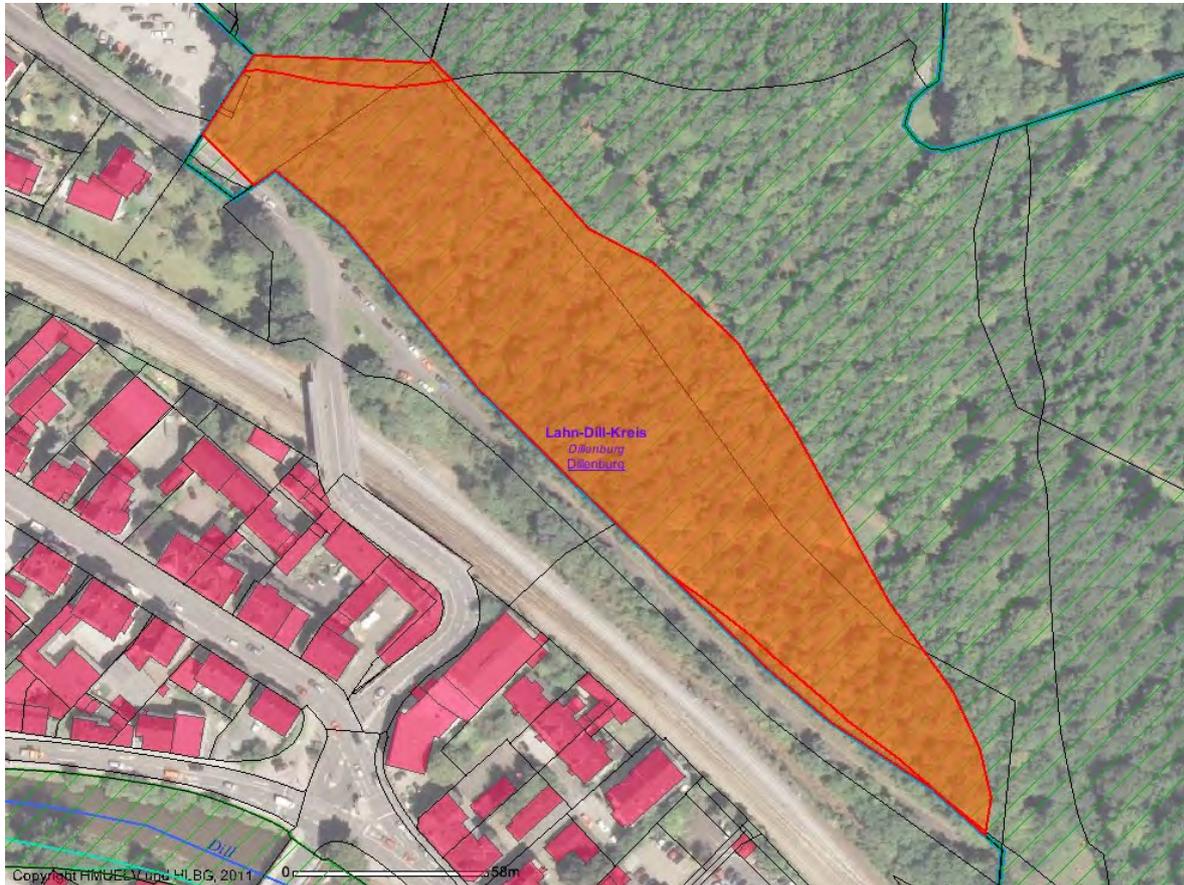
Zur Wiederherstellung der historischen Situation und der entsprechenden Habitatstruktur sollen die Alteichen wieder deutlich herausgestellt werden, indem die nachwachsenden Bäume und Sträucher zurückgeschnitten und deutlich reduziert werden. Ziel ist ein lichter Eichenwald mit Mischbaumarten, wie Linde und Elsbeere, in deren wechselnden Schattenbereichen sich krautige und mit Sträuchern bewachsene Partien abwechseln. Es treten auch Felskuppen und Partien mit bloßer Erde auf.

Der im Westen anschließende Bereich der Senke mit starken Alteichen und –buchen, sowie die beiden seitlichen Bergrücken oberhalb der Garagen am Stadthallenparkplatz bleiben in ihrem Bewuchs erhalten. Bei Notwendigkeit können Verkehrsicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Ihre Durchführung soll aber das Ziel des Erhalts der Altbäume und des Totholzes berücksichtigen. Um dies zu erreichen, ist auch das Wegesystem bei Bedarf neu zu regeln, insbesondere indem kleine Pfade geschlossen werden.

Wanderer und Erholungssuchende sind durch eine Informationstafel für die Maßnahmen und ihre Ziele zu sensibilisieren.

Diese Maßnahme wird als Ökokontomaßnahme durchgeführt. Sie dient dem Schutz von Anhangsarten, insbesondere durch die Verbesserung der Jagdhabitats der Fledermausarten des Anhangs II. Auch die Anhangsart Hirschkäfer profitiert. Die Zauneidechse kann den Lebensraum wieder besiedeln.

Zur Nachpflege wird der Hang in 5 Teile gegliedert, die nacheinander alle 2 Jahre gepflegt werden, so dass für jede Parzelle ein zehnjähriger Pflegerhythmus entsteht.



Karte 20: Habitatpflege

### **5.3.7 12.01.02.05 Freistellen der Felspartien**

Kleinflächig treten im Gebiet immer wieder Felspartien an die Oberfläche. Sie zählen zu den LRT 8210, 8220 und 8230. Sie müssen mit den umliegenden Flächen, sei es Wald oder Grünland, bewirtschaftet werden, dabei sind aber ihre besonderen Ansprüche zu berücksichtigen. So ist dafür zu sorgen, dass die Flächen ausreichend freigestellt bleiben, damit sich die Wärme liebende Vegetation gut ausbilden kann.

Freischneiden und Entbuschen werden aus Mitteln des Naturschutzes finanziert. Sollten darüber hinaus angrenzende Waldbereiche besonders aufgelichtet werden, um die Besonnung der Felspartien zu gewährleisten, ist dies als Ökokontomaßnahme durchzuführen.

Neben der Entwicklung der genannten LRT dient diese Maßnahme der Entwicklung der Jagdhabitats für die vorkommenden Fledermausarten.

## **5.4 Maßnahmen zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für Biotoptypen und Arten bzw. deren Habitaten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Natureg- Maßnahmentyp 4)**

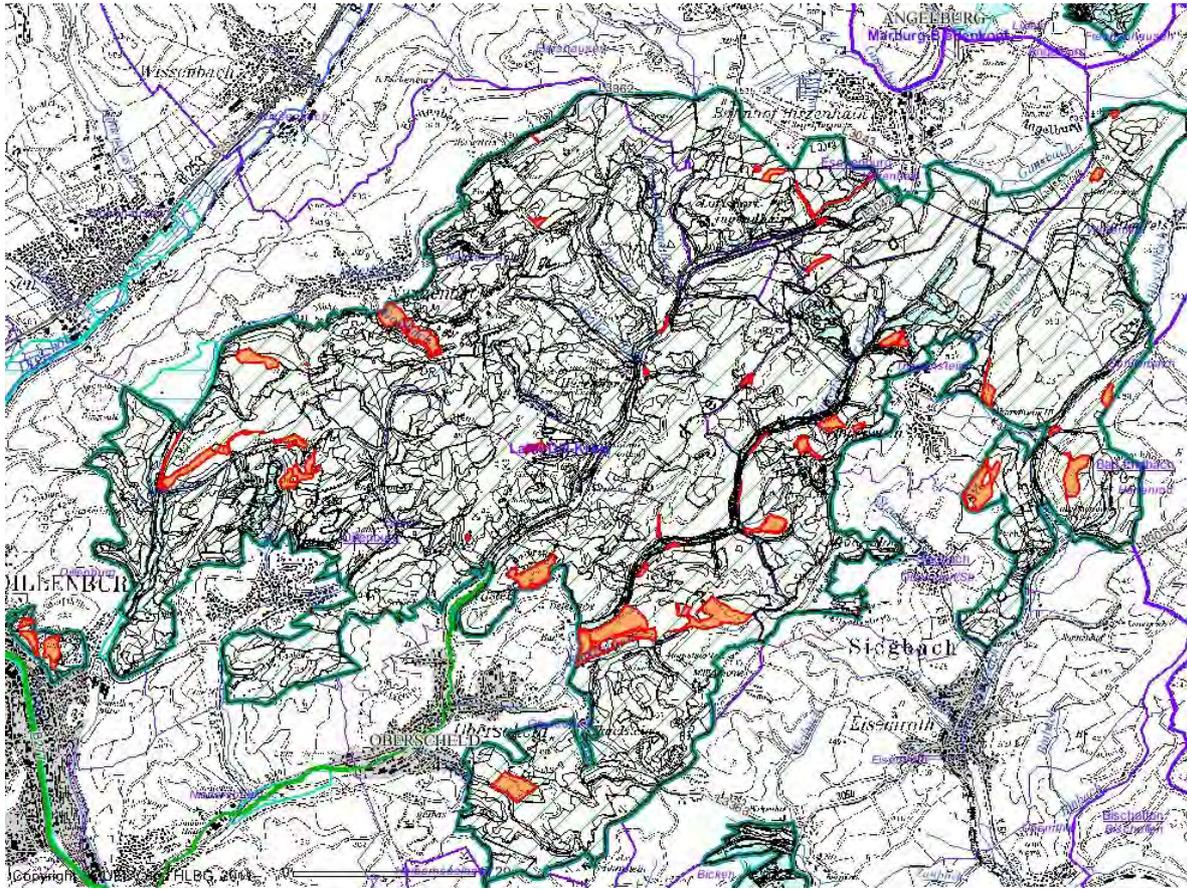
### **5.4.1 02.01. Rücknahme der Nutzung des Waldes (Kernflächen u.a.)**

Im Staatswald sind einige Abteilungen als so genannte Kernflächen ausgewiesen. Auf diesen Flächen wird die Nutzung eingestellt. Sie unterliegen einem Prozessschutz, der eine natürliche Entwicklung gewährleistet. Ziele sind die optimierte Entwicklung des Lebensraums Buchenwald und der Artenschutz.

Hinzu kommen Flächen durchgeführter Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls einer natürlichen Entwicklung zugeführt wurden. Diese liegen im Staatswald, dem Stadtwald Dillenburg und dem Gemeindewald Eschenburg.

Die Flächen sind entsprechend zu behandeln und werden aus der Nutzung herausgenommen. Diese Maßnahme dient der Entwicklung der LRT 9110, 9130, 9170 und 9180. Sie wird als Ökokontomaßnahme durchgeführt.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Planes ist die Ausweisung der Kernflächen des Landesbetriebes Hessen-Forst noch nicht abgeschlossen, so dass noch Änderungen auftreten können. Maßgeblich für die Fläche dieser Maßnahme sind deshalb die vom Landesbetrieb Hessen-Forst nach Abschluss des Ausweisungsverfahrens als Kernflächen festgesetzten Bereiche. Die Darstellung in der Karte zeigt nur die ungefähren Grenzen, da die Teilflächen des Natureg-Programmes eine genauere Ausweisung nicht ermöglichte. Nicht eingetragene Kernflächen zählen zu dieser Maßnahme, überzählige Flächen mit Einordnung in einen LRT gehören zu Maßnahme 02.02, ohne LRT zu 16.02.



Karte 21: Rücknahme der Nutzung des Waldes

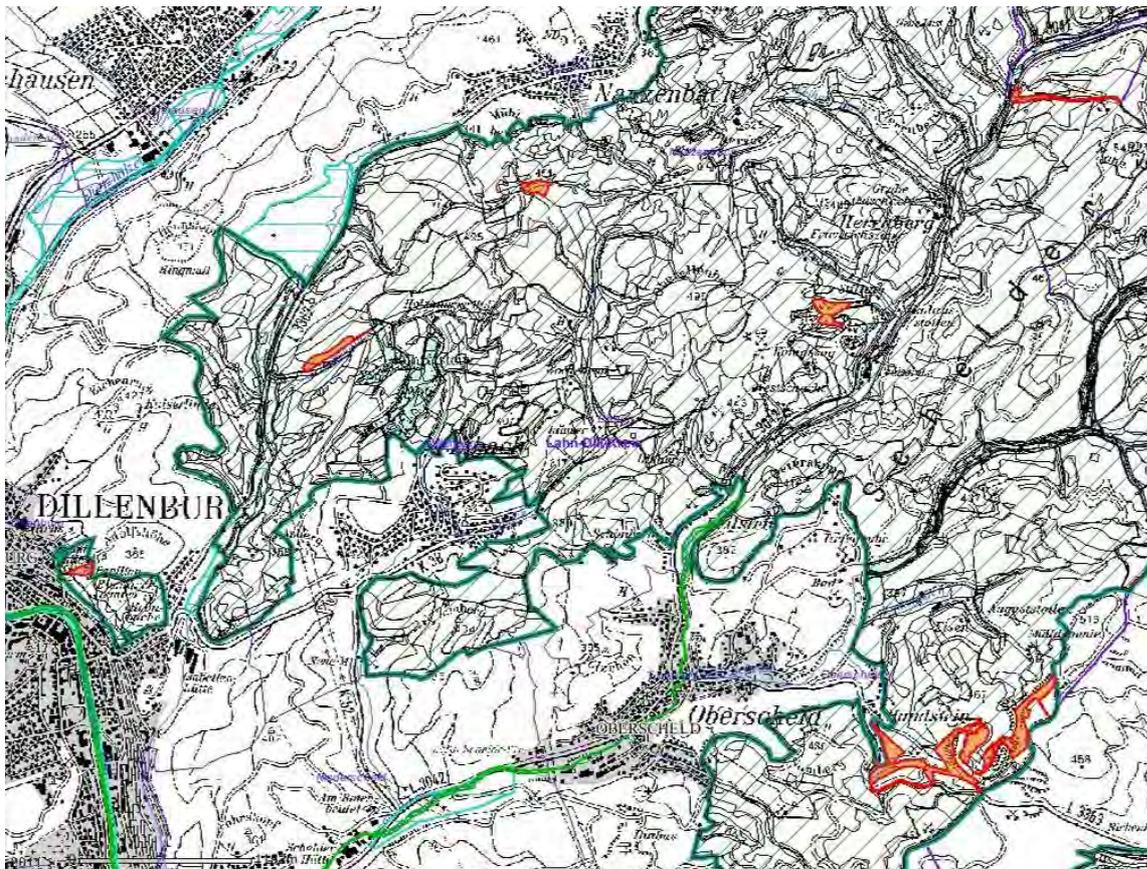
#### **5.4.2 02.04.01 Altholzanteile belassen (WarB)**

Waldflächen, auf denen sich eine Bewirtschaftung nicht rentiert, sind als Wald außerhalb regelmäßiger Bewirtschaftung (WarB) in der Forsteinrichtung ausgewiesen. Auf diesen Flächen werden vielfach schon seit Jahren keine Hiebsmaßnahmen durchgeführt.

Auf diesen Flächen wird weiterhin die Nutzung eingestellt. Sie unterliegen einem Prozessschutz, der eine natürliche Entwicklung gewährleistet. Ziele sind die optimierte Entwicklung des Lebensraums Buchenwald und der Artenschutz.

Die Flächen sind entsprechend zu behandeln und werden aus der Nutzung herausgenommen. Diese Maßnahme dient der Entwicklung der LRT 9110, 9130, 9170 und 9180, sowie der Jagdhabitate der Fledermausarten.. Sie kann bei Eignung als Ökokontomaßnahme durchgeführt werden.

Maßgeblich für die Fläche dieser Maßnahme sind die in den Betriebswerken ausgewiesenen WarB-Flächen festgesetzten Bereiche. Die Darstellung in der Karte zeigt nur die ungefähren Grenzen, da die Teilflächen des Natureg-Programmes eine genauere Ausweisung nicht ermöglichte. Nicht eingetragene WarB-Fächen zählen zu dieser Maßnahme, überzählige Flächen mit Einordnung in einen LRT gehörten zu Maßnahme 02.02, ohne LRT zu 16.02.



Karte 22: Altholzanteile belassen

### **5.4.3 02.04.03 Ausweisung und Kennzeichnung von Höhlenbäumen**

Zur dauerhaften Sicherung der Populationen der Fledermausarten ist bei der Waldbewirtschaftung auf die Ansprüche der Arten Rücksicht zu nehmen. Geeignete Strukturen sind im gesamten Waldgebiet zu fördern. Insbesondere ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Anzahl von Alteichen möglichst über das gesamte Waldgebiet erhalten bleibt.

Diesem Zwecke dienen die folgenden Maßnahmen, entsprechend den „Empfehlungen für die Forstwirtschaft (BFN):

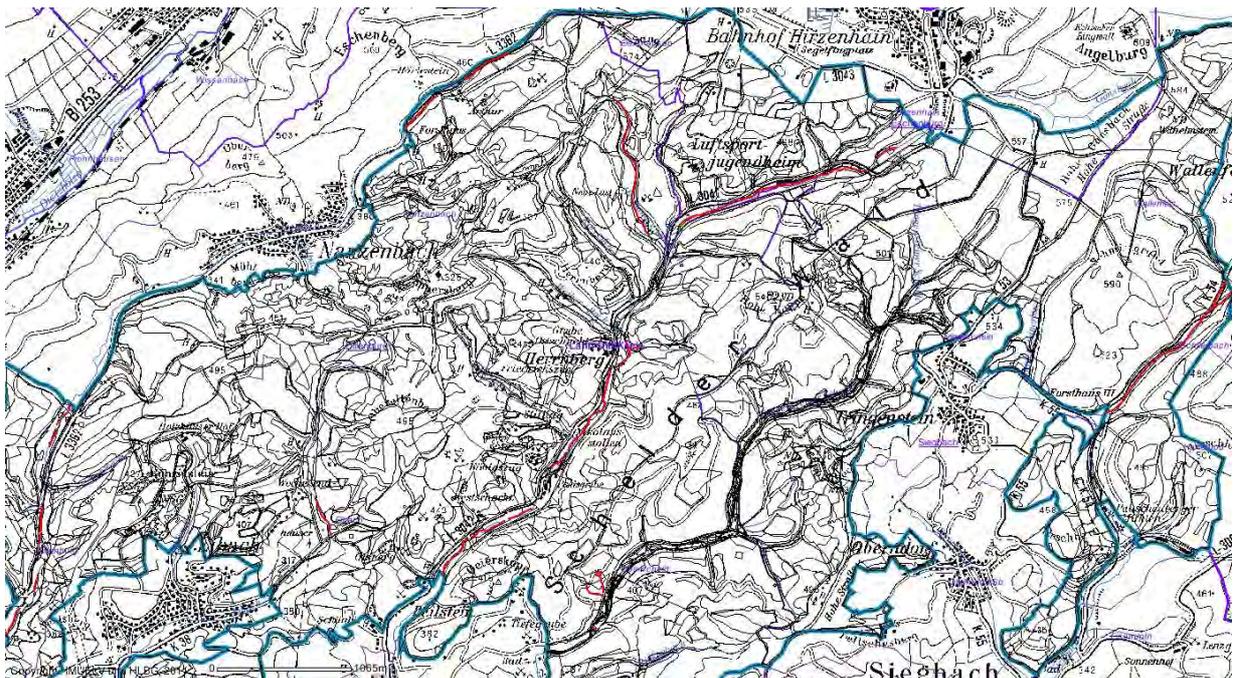
- Aufbau eines Quartiernetzes mit dem Ziel, dauerhaft und langfristig ein Höhlenangebot von 25 – 30 Höhlen pro Hektar Altbestand, entsprechend 7 – 10 Bäumen, bereitzustellen (Kennzeichnung der Bäume). Dies geschieht in zwei Ebenen. Zuerst wird ein Höhlenbaumnetz, das sind Bäume, die bereits Specht- oder Fäulnishöhlen, Stammrisse, abstehende Rinde aufweisen, gesichert. Im zweiten Schritt werden Nachfolger für diese Bäume gesichert, die schon Anzeichen von Höhlen oder ökologische Qualitäten wie Pilzbefall aufweisen.
- Deutliche Kennzeichnung und Erhalt von bekannten Fledermausquartierbäumen
- Bei Holzeinschlag aus Gründen der Verkehrssicherung oder des Schädlingsbefalls Bäume oder Baumteile, die mit Fledermäusen besetzt sind, absichern (stützen).
- Einsatz von Nistkästen nur zur Überbrückung, bis eine ausreichende Anzahl von Höhlenbäumen herangereift ist.
- Förderung der Jagdhabitats je nach Waldtyp und vorkommender Art, dies können sein:
  - Schaffen von Lichtungen und Lücken für Luftraumjäger durch truppweise Baumnutzung
  - Begünstigung von Unter- und Zwischenstand bis zu einem Deckungsgrad von 20 -30 %, etwa durch Auflockerung des Kronendaches für in der Vegetation jagenden Arten
  - Belassen und Freistellen von „Uraltbäumen“, um auch im Kronenbereich das Nahrungsangebot zu steigern
  - Fördern von Strukturen im Wald, wie Innen- und Außenränder, Tümpel (auch Neuanlage mit mindestens 100 – 200 m<sup>2</sup> Fläche, Waldwiesen, Zulassen von Wiedervernässungen und Auflichten über Felspartien
- Kein Einsatz von Pestiziden, insbesondere Insektiziden

#### 5.4.4 04.04.05. Rücknahme von Gewässerausbauten

Durch das FFH – Gebiet fließen außerhalb der NSGs die Gewässersysteme der Schelde, des Siegbaches und des Nanzenbaches. In diesen Bächen und ihren Nebenbachläufen sollen Wanderungen von Fischen und Wasserinsekten ebenfalls ermöglicht werden. Vorhandene Hindernisse sollen beseitigt werden. Dies sind insbesondere Verrohrungen unter Forst- oder Feldwegen und Verbauungen unter Brückenbauwerken. Die angegebenen Flächen zeigen in etwa die Lage der Bäche. Da diese aber über die Jahre ihren genauen Verlauf ändern, stimmen die Angaben nicht immer mit der Lage vor Ort überein. Das genaue Vorgehen und die überplante Fläche werden bei Umsetzung im konkreten Fall ermittelt und beplant.

Der Siegbach wird im Rahmen der Flurbereinigung nach den Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie umgestaltet.

Die dargestellten Maßnahmen dienen der Entwicklung der Lebensraumtypen 3260 und \*91 E0 und sind als Ökokontomaßnahme auszuführen. Bei Bedarf ist die genaue Durchführung von Sachverständigen zu planen.



Karte 23: Rücknahme von Gewässerausbauten

## 5.5 Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für Biotoptypen außerhalb der LRTs und für Arten bzw. deren Habitaten außerhalb der LRTs (Natureg- Maßnahmentyp 5)

### 5.5.1 01.10.01. Anlage und Erhalt von Streuobstbeständen

Eingestreut in die Grünlandbereiche befinden sich Streuobstbestände oder –reihen. Die sollen erhalten werden. Die Obstbäume sollen nach Möglichkeit durch Pflegeschnitte vital gehalten werden. Exemplare mit Spalten und Höhlen sollen erhalten werden. Bei Bedarf ist möglichst mit alten, für die Gegend typischen Sorten nachzupflanzen.

Weitere Flächen, insbesondere am Waldrändern oder in der Nähe von Stollenausgängen, können dieser Maßnahme hinzugefügt werden, da sie von besonderer Bedeutung für die Fledermausarten sind.

Das Grünland selbst wird nach den Regeln der ordnungsgemäßen Landwirtschaft möglichst extensiv gepflegt. Dies kann durch Mahd oder Beweidung geschehen. Bei Mähwiesen ist für die erste Mahd ein Termin nicht vor dem 20.Juni anzustreben.

Vorhandene Verbuschung ist bei Bedarf zurück zu schneiden und durch eine Nachpflege ein Wiederaufkommen zu verhindern. Anfallendes Holz oder Geäst ist von der Fläche zu entfernen.

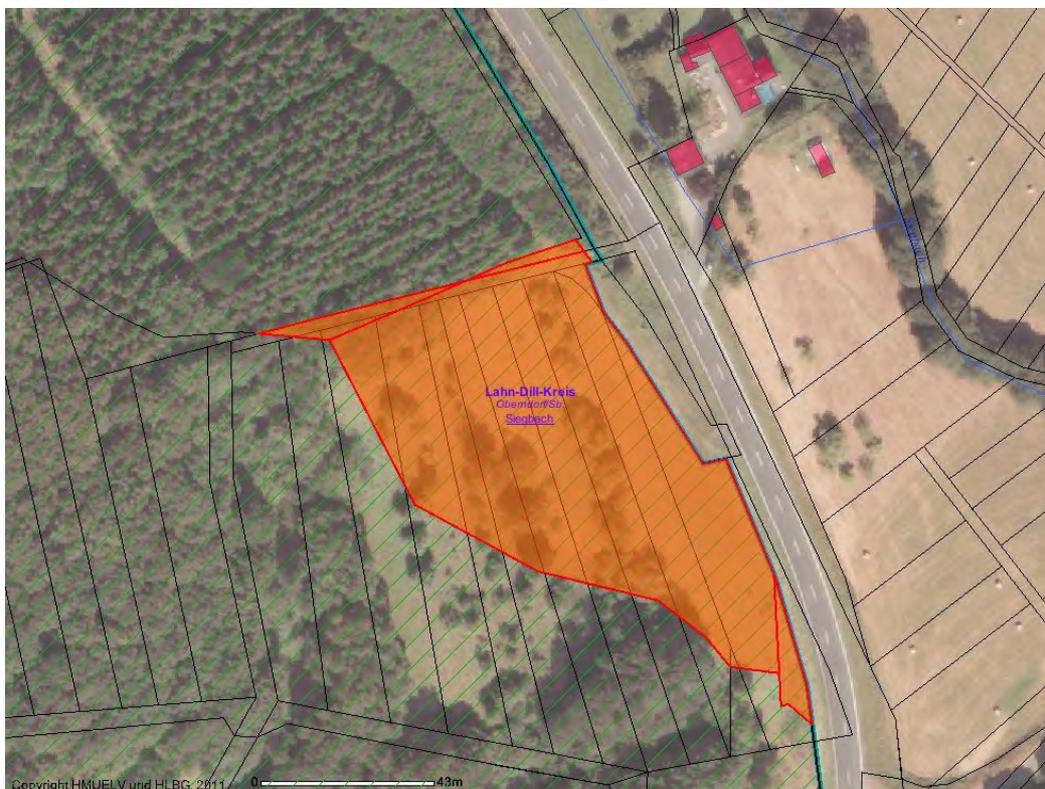
Diese Maßnahme dient der Entwicklung der Jagdhabitats der Fledermausarten, z.B. Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus.



Karte 24: Erhalt von Streuobstbeständen bei Eibach



Karte 25: Erhalt von Streuobstbeständen bei Oberscheld



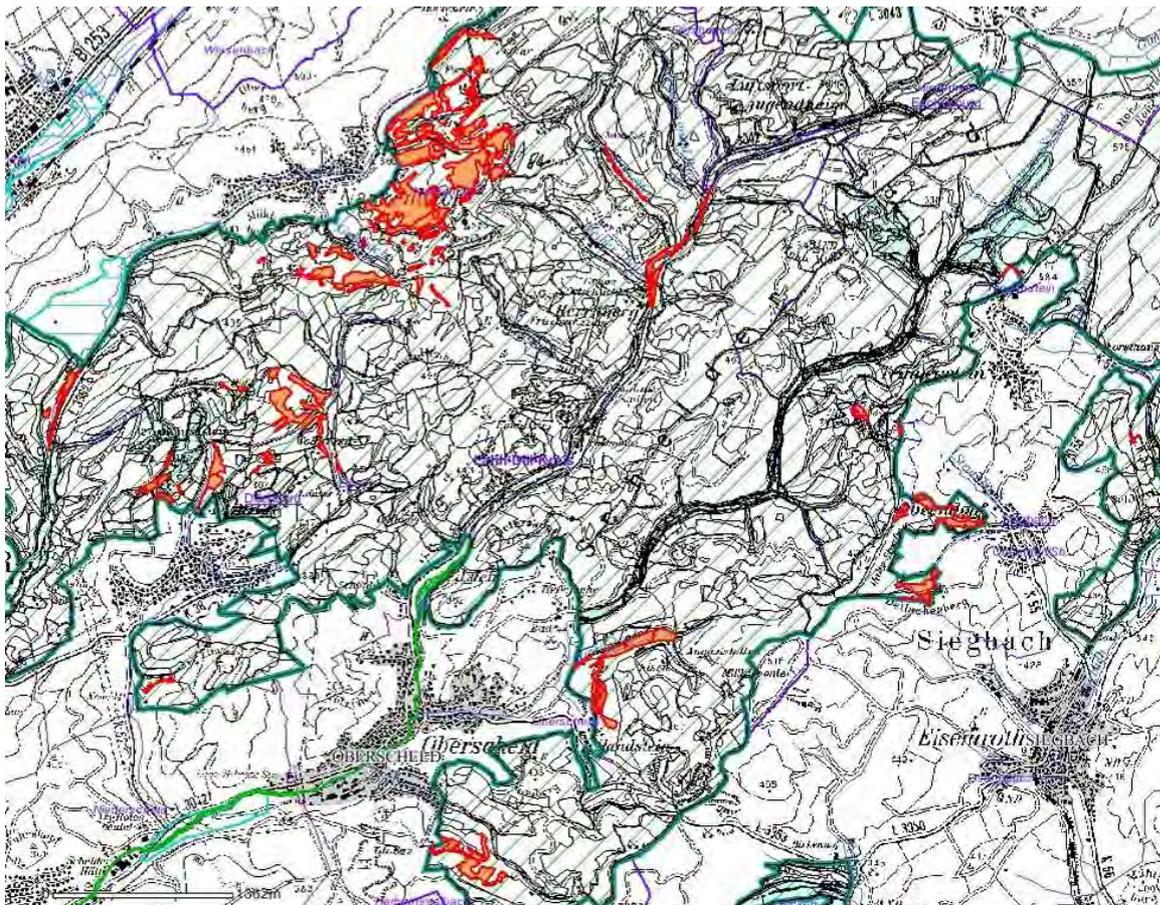
Karte 26: Erhalt von Streuobstbeständen bei Siegbach

### **5.5.2 15.01.03 Gelenkte Sukzession**

Auf ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die lange nicht mehr bewirtschaftet werden und nur mit unvertretbar hohem Aufwand wieder zu Grünland zurückentwickelt werden könnten, wird die fortgeschrittene Sukzession aufgegriffen und bei Bedarf durch geringfügige Eingriffe gelenkt. Dabei sollen gewünschte Element, wie seltene Baum- und Straucharten gefördert werden, aber auch kleinflächige Sonderbiotope, wie Felsen oder Nass-Stellen herausgearbeitet werden.

Einige Teilflächen liegen im NSG Kanzelstein und fallen ebenfalls unter diese Maßnahme. Sie sollen zum einen das Landschaftsbild strukturieren, zum anderen dürfen sie sich nicht zu weit ausbreiten und zu dicht werden. Bestandglieder mit Hutebaumcharakter werden bei Bedarf gefördert.

Diese Maßnahme dient der Entwicklung der Jagdhabitats der Fledermausarten, z.B. Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus.



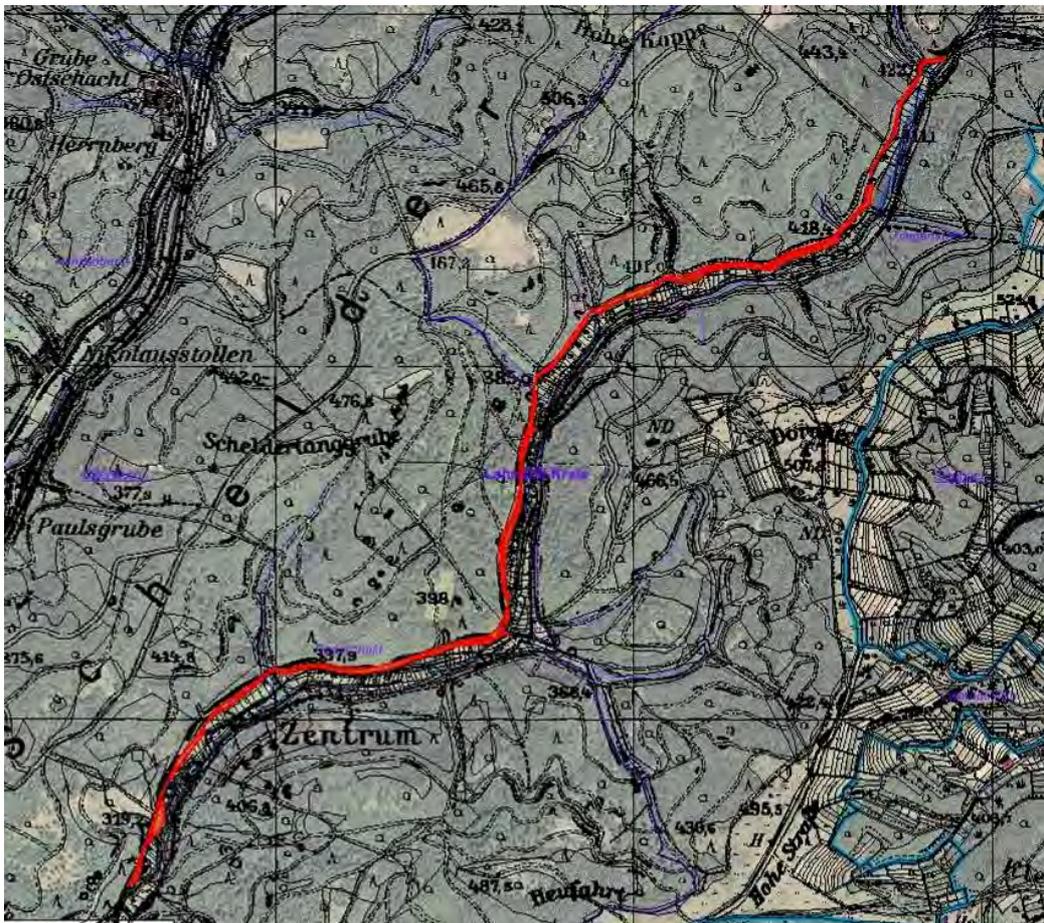
Karte 27: Gelenkte Sukzession

## 5.6 Maßnahmen in Naturschutzgebieten zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für Biotoptypen und Arten bzw. deren Habitaten (Natureg- Maßnahmentyp 6)

### 5.6.1 02.04.09 Anlage von Innen- und Außenrändern der Wälder

Entlang der Tringensteiner Schelde wird im Naturschutzgebiet der Waldrand auf den Stock gesetzt. Zur Strukturierung verbleiben einzelne Bäume und Sträucher. Durch Stockausschlag entwickelt sich wieder ein Waldrandbereich. Auf diese Weise wird auch das angrenzende Wiesental aufgewertet und die nutzbaren Weideflächen vergrößert. Da viele Büsche und Bäume stark in die Wiese hineinhängen und bereits sehr hoch gewachsen sind, erfolgt die erste Durchführung der Maßnahme in einem Zug. Das anfallende Material wird zu Hackschnittsel aufgearbeitet und als erneuerbarer Energieträger verwertet. Nach einigen Jahren, bevor die Wiese wieder zu stark eingengt wird, wird die Maßnahme wiederholt, dann aber abschnittsweise durchgeführt.

Die Maßnahme dient dem Erhalt der LRT 3260, 6430, 6510, \*91E0. Durch die Strukturierung der Landschaft verbessert sie auch die Jagdhabitats der Fledermausarten des Anhang II.



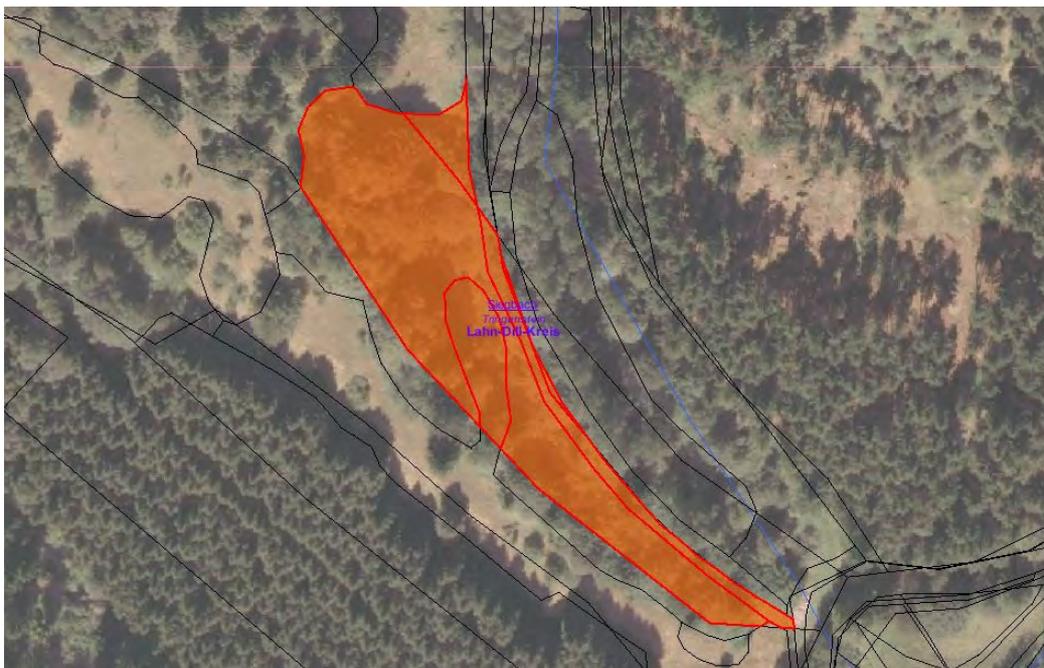
Karte 28: Gestaltung Waldrand

### 5.6.2 02.06. Historische Bewirtschaftung

Teile der Waldflächen innerhalb des Naturschutzgebietes „Kanzelstein“ werden als Mittelwald bewirtschaftet. Dazu wird der bereits vorhandene Baumbestand alle 20 bis 25 Jahre auf den Stock gesetzt und verjüngt sich durch Stockausschlag. Die alten Hutebuchen, und eine ausreichende Anzahl der Eichen werden stehengelassen und entwickeln sich zu Bäumen mit Solitärcharakter. Ebenfalls stehen bleiben die Schneitelbäume. Sie werden nach alter Bewirtschaftungsform alle 3 bis 5 Jahre derart beschnitten, dass in ca. 2 bis 3 Metern Höhe die aus dem gestutzten Stamm wieder ausgetriebenen Äste zurück geschnitten werden. Dies ist möglichst im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durchzuführen.

Neu als Niederwald entwickelt werden soll ein Bereich in der Abteilung 305 des Siegbacher Gemeindewaldes. Dieser liegt zwischen einem Halbtrockenrasen des Hügelrückens und einem Nebenbach der Tringensteiner Schelde auf einem Nordosthang. Er ist mit etwas Fichte, sowie hoch gewachsenem Hasel und anderem Laubholz. Die Fichten sind vollständig zu entnehmen und das Laubholz einschließlich Hasel ist auf den Stock zu setzen. Das anfallende, verwertbare Holz und die Fichtenkronen können genutzt werden, sonstige Kronen und Reisig verbleibt wie es anfällt auf der Fläche. Alle 20 bis 25 Jahre ist eine Niederwaldnutzung vorzunehmen. Diese Maßnahme dient der Förderung der angrenzenden LRT 3260 und 6212, sowie der Entwicklung der Jagdhabitats der Fledermausarten. Sie ist als Ökokontomaßnahme durchzuführen.

Das anfallende Holz kann, entsprechend der historischen Vorgehensweise und sofern bei der Holzbringung an Bestand und Boden keine Schäden entstehen, genutzt werden; Feinreisig verbleibt auf der Fläche.



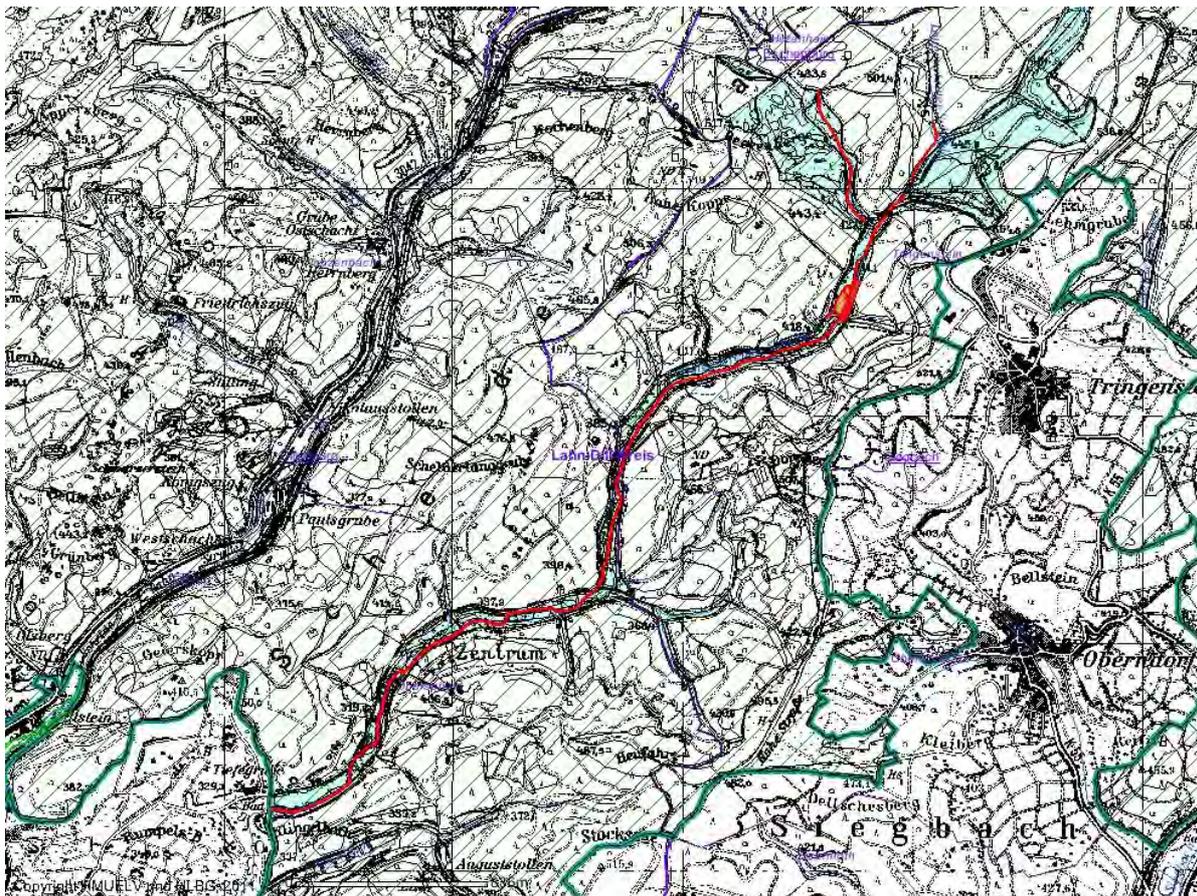
Karte 29: Sukzession zu Niederwald

### 5.6.3 04.04.06. Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems

Die Tringensteiner Schelde ist Mittelpunkt des gleichnamigen NSG. Um in ihr die Wandermöglichkeiten der Fische und Wasserinsekten zu verbessern, soll sich der Wasserkörper natürlich entwickeln können, vorhandene Verbauungen sind umzugestalten. Verrohrungen sind möglichst zu entfernen und den Bächen soll Freiraum gewährt werden.

Mehrere verrohrte Wegedurchlässe, teils für den Hauptweg, teils für Rückewege, müssen entfernt oder umgestaltet werden, zudem wurde vor Jahrzehnten im Tal der Tringensteiner Schelde ein Weiher gebaut. Durch den Stauwall ist der Bach auf einem Teilstück stark begradigt und an seinem Ende befindet sich ein ca. 4 Meter hoher Absturz des Baches, der zwar über grobe Steine führt, aber für Wandertiere unüberwindlich ist. Durch eine geeignete Umgestaltung ist dieses Hindernis zu beseitigen.

Diese Maßnahme dient der Entwicklung der Lebensraumtypen 3260 und \*91 E0 und ist als Ökokontomaßnahme auszuführen. Bei Bedarf ist die genaue Durchführung von Sachverständigen zu planen



Karte 30: Schaffung eines durchgehenden Fließgewässersystems

## 6 Report aus Planungsjournal

<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Kosten gesamt Soll</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Beweidung der Grünflächen des NSG Kanzelstein in kurzzeitigem Koppelbetrieb	Offenhalten und Pflege der LRT	2	0,00	2012
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	natürliche Entwicklung ohne Eingriffe im NSG Kanzelstein	Prozessschutz, Anreicherung mit Totholz und Höhlenbäumen	2	0,00	2012
Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	keine Planung	Beibehalten des Zustandes	1	0,00	2012
Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	zwei- bis dreimalige Beweidung im Hutebetrieb, NSG Tringensteiner Schelde und Hohe Straße	Erhalt des LRT und der offenen Landschaft	2	0,00	2012
Rücknahme von Gewässer- ausbauten	04.04.05.	Entnahme von Durchlässen und Verbauungen im Bachbettes, Ökoko- konto	Wiederherstellen der Wandermöglichkeiten, außerhalb der NSG	4	0,00	2015
Historische Waldbewirtschaftung (z.B.: Niederwald, Mittelwald, Waldweide)	02.06.	Entzug des Nadelholzes, Auf den Stock setzen des Laubholzes	Entwickeln eines Niederwaldes	6	0,00	2012
Entfernung von Querbauwerken / Barrieren (Staumauern, Wehre, Abstürze)	04.04.06.	Entfernen und Umgestalten von Wanderhindernissen	Durchgängigkeit des Gewässers	6	0,00	2016
Anlage von Waldinnen- und Außenmänteln und –säumen sowie Lichtungen	02.04.09.	Auf Stock setzen der Bäume und Sträucher	Schaffen von Hecken, Erhalt der angrenzenden Grünlandes	6	18.000,00	2012
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Prozessschutz in hochwertigen Waldflächen (Kernflächen u.a.)	natürliche Entwicklung, Anreicherung mit Totholz und Höhlenbäumen	4	0,00	2012
Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Bewirtschaftung gemäß den Regeln der ANW, Anreichern mit Totholz und Höhlenbäumen, Sichern der Jagdreviere	Erhalt eines vielfältigen Waldes	2	0,00	2012

**Regierungspräsidium Gießen**  
**Obere Naturschutzbehörde**

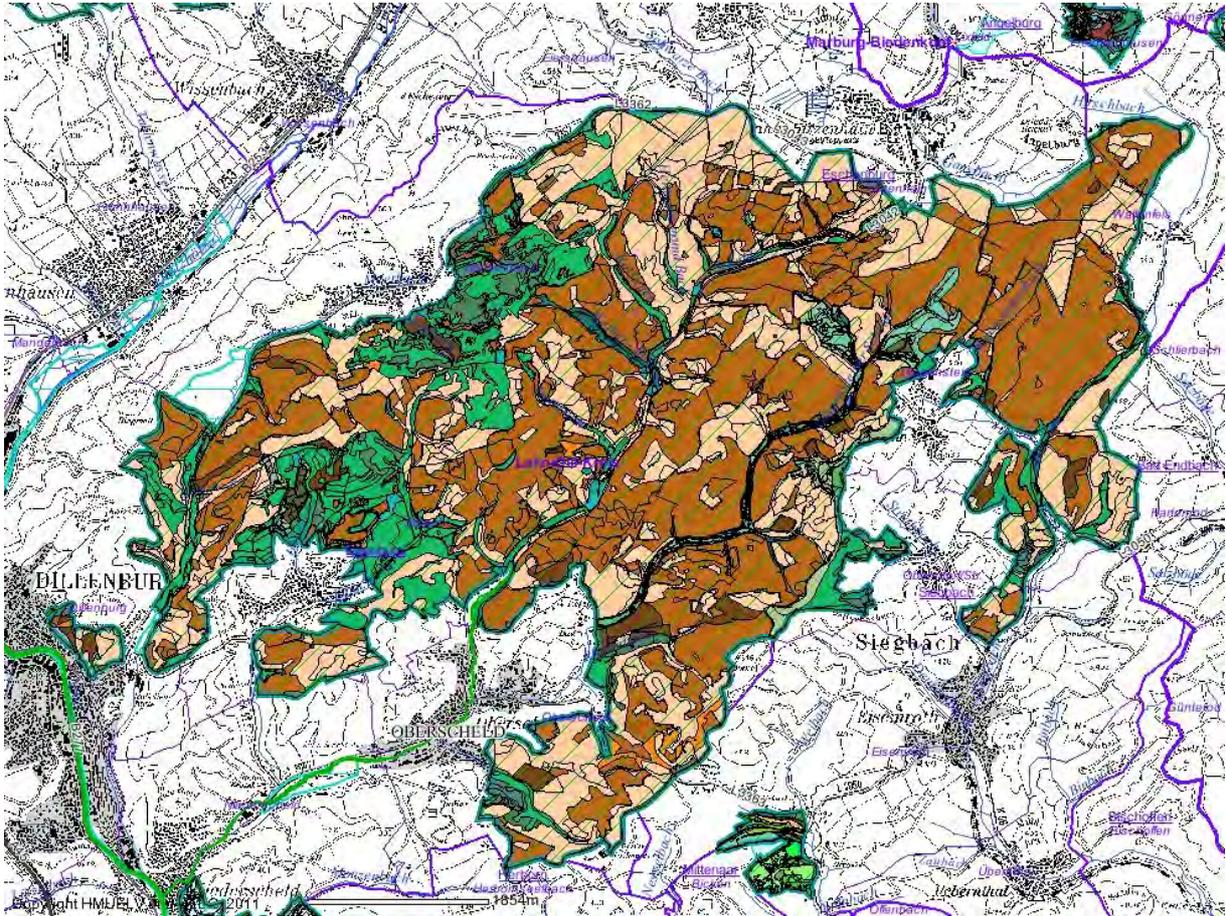
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	1. Mahd nach dem 20. Juni, 2. Mahd im Spätsommer	Erhalt der Mähwiese	2	0,00	2012
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Entnahme von Fichte und Pappel	Entwickeln einer natürlichen bachbegleitenden Vegetation	3	0,00	2012
Altholzanteile belassen	02.04.01.	Belassen des Bewuchses ohne Eingriffe (WarB)	Entwickeln natürlicher Strukturen mit Höhlen, Spalten und Totholz	4	0,00	2016
Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Bewirtschaftung des Waldes	Erhalt der Funktionsvielfalt	1	0,00	2012
Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Beibehalten der Bewirtschaftung	Erhalt der strukturierten Landschaft, Verhindern der Verbuschung	1	0,00	2012
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	1. Mahd in der 1. Junihälfte, 2. Mahd ab 05. September	Maculinea-Schutz	3	0,00	2012
Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Zurückschneiden der Sträucher, Stärken des Offenlandcharakters	Erhalt der LRT	2	8.000,00	2012
Anlage von Gewässern/ Kleingewässern/ Blänken	11.04.01.01.	Bau von Kleingewässern	Entwickeln von Jagdhabitaten der Fledermäuse, Reproduktionsraum für Amphibien	3	0,00	2013
Sicherung / Kennzeichnug / Schaffung von Fledermausquartieren	11.01.02.	Überprüfen und Sichern der Stollen	Erhalt der Winterquartiere	2	3.000,00	2013
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Reduktion des Nadelholzes, Fördern von Mischbaumarten, Strukturvielfalt	Schaffen und Erhalten eines arten- und struktureichen Waldbestandes	2	8.260,00	2012
Freistellen von Felsen	12.01.02.05.	spezielle Arbeiten zum Erhalt der Lebensgemeinschaft	Offenhalten der Felspartien	3	3.200,00	2013
Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen	01.10.01.	Pflege, Nachpflanzen, Entbuschen	Erhalt und Entwicklung von Strukturen, Höhlen und Jagdhabitaten	5	1.950,00	2012
Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	02.04.03.	Auswahl und Belassen der Bäume	Anreicherung von Strukturen für Fledermäuse und Großbrüter	4	0,00	2012
Gelenkte Sukzession	15.01.03.	Förderung bestimmter Baum- und Strauchartenarten	Entwicklung naturnaher Bestände	5	2.000,00	2012
Sonstige	16.04.	Beschilderung, Öffentlichkeitsarbeit	Sicherung der NSGs	1	600,00	2012

**Regierungspräsidium Gießen**  
**Obere Naturschutzbehörde**

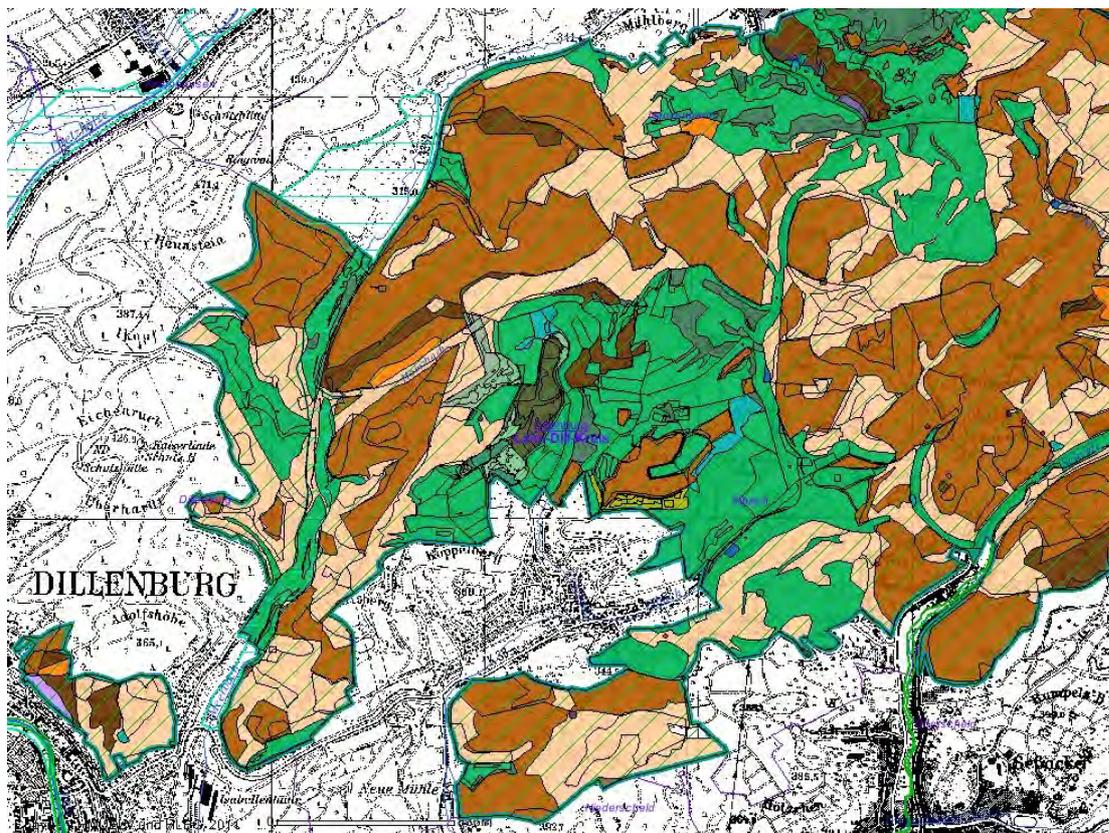
Wiederaufnahme/ Weiterführung alter Nutzungsformen (z.B. Streunutzung, Wanderschäferei)	01.12.	Beweidung der Wiesen mit Schafen und Ziegen oder Rindern, Entbuschen und Pflege von Feldgehölzen	Entwicklung des LRT 6210	3	5.450,00	2013
Artenschutzmaßnahmen "Amphibien"	11.04.	Entwicklung und Sicherung der Habitatstrukturen	Stabilisierung der Population des Kammolches	3	8.000,00	2012
Pflegemaßnahmen	12.01.	Auflichten des Baumbestandes, Erhalt des Altholzes, Freistellen der Felspartien	Entwickeln wärmebeeinflusster Biotope als Fledermausjagdhabitats und für Hirschkäfer	3	0,00	2014
					0,00	
Beweidung zu bestimmten Zeiten	01.02.04.	vorsichtige Beweidung, Nachpflege in mehrjährigem Turnus	Erhalt und Offenhalten des LRT 6431	2	660,00	2013

## 7 Anhang

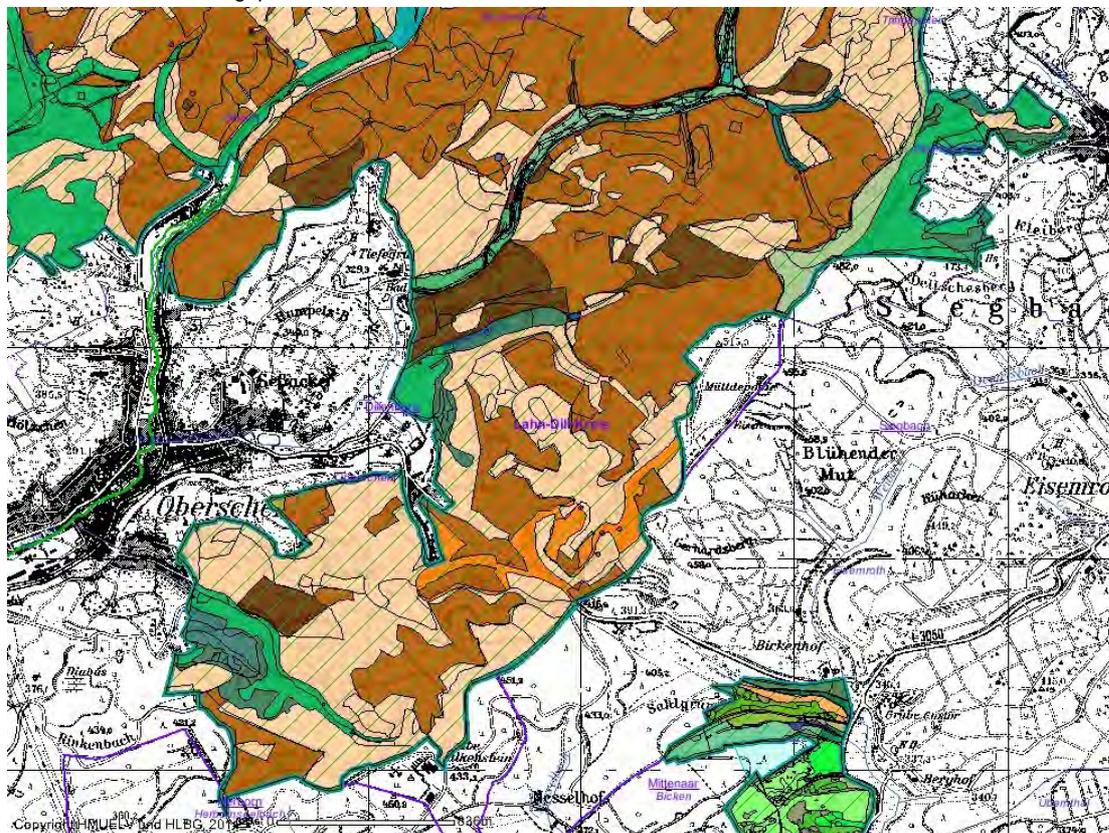
### 7.1 Übersichtskarte



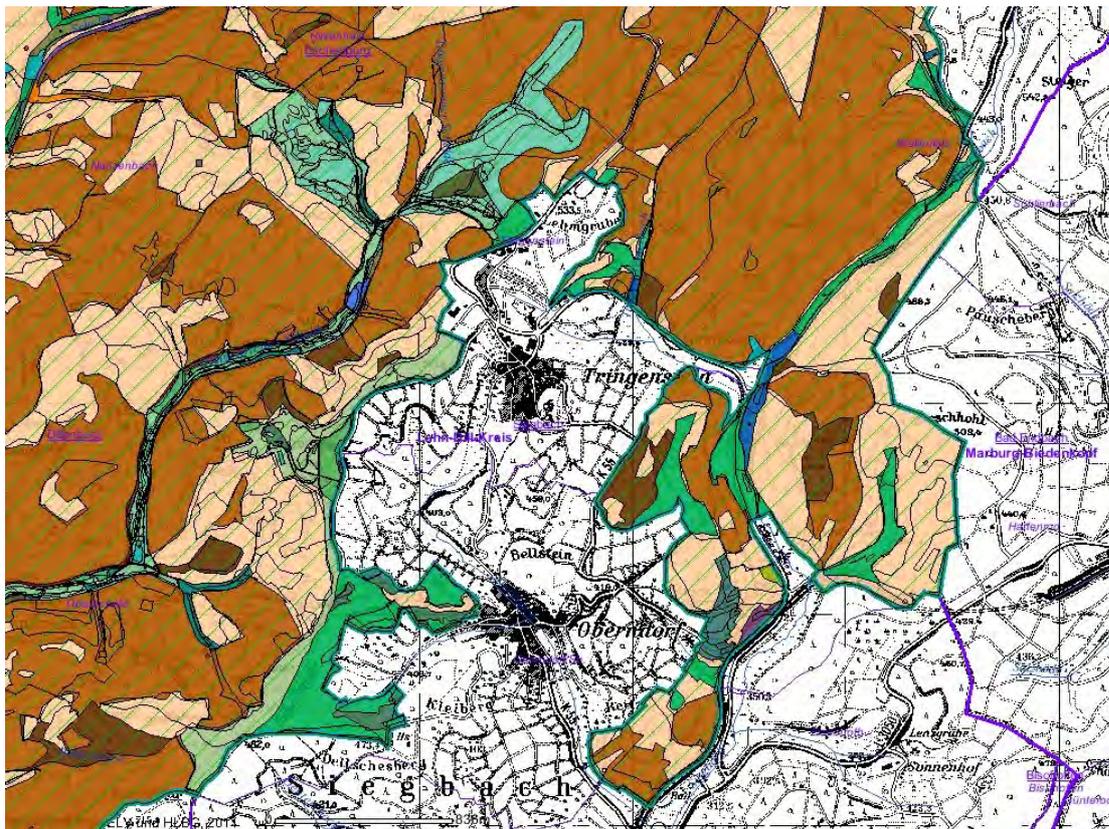
Karte 31: Übersicht der geplanten Maßnahmen



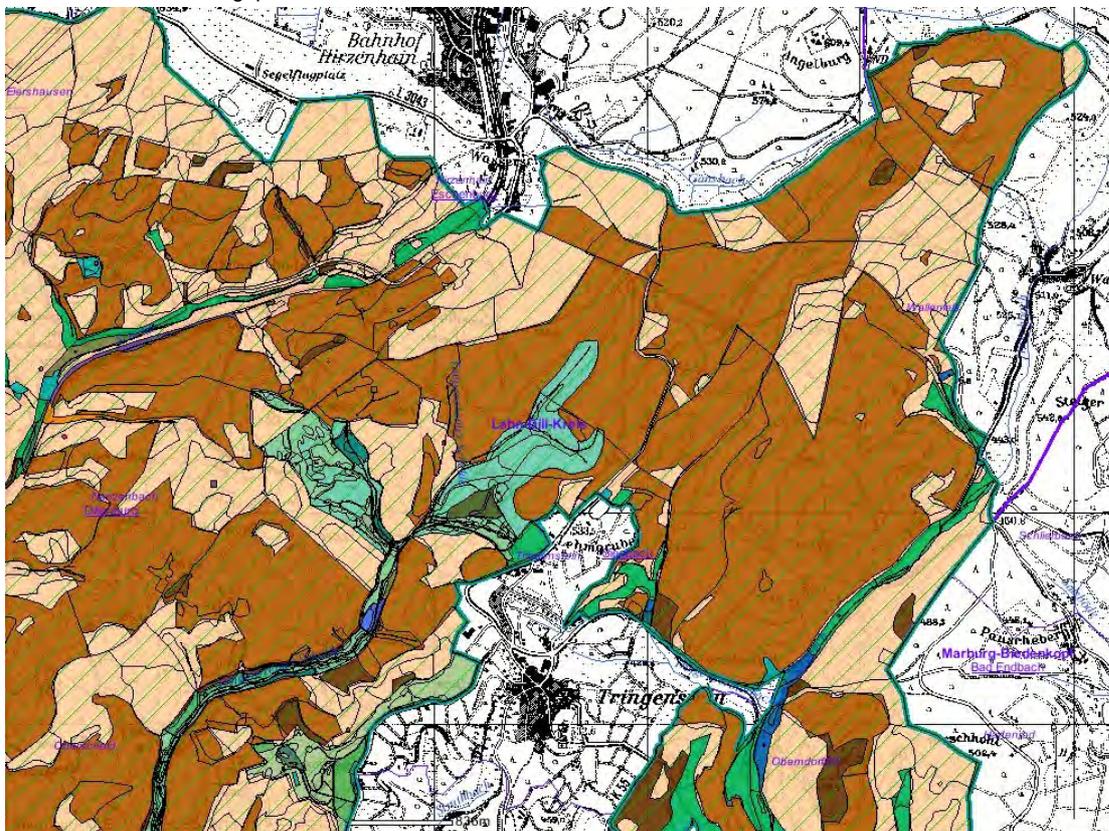
Karte 32: Übersicht der geplanten Maßnahmen im Westteil



Karte 33: Übersicht der geplanten Maßnahmen im Südteil



Karte 34: Übersicht der geplanten Maßnahmen im Ostteil



Karte 35: Übersicht der geplanten Maßnahmen im Nordostteil



**Regierungspräsidium Gießen**  
**Obere Naturschutzbehörde**

Legende der Farbdarstellung

<u>Farbdarstellung</u>	<u>Maßnahmcodes</u>	<u>Planungsraum Nr.</u>
13	02.04.09.	Pflege Waldränder
14	02.02.	Naturnahe Waldnutzung
15	01.10.01.	Erhalt von Streuobstwiesen
18	16.01.	ordnungsgemäße Landwirtschaft
19	16.	ohne Maßnahmen
2	02.01.	Rücknahme der Nutzung des Waldes
20	11.04.	Artenschutz Kammmolch
26	02.04.01.	Altholzanteile belassen
30	01.02.04.	Beweidung zu bestimmten Zeiten
36	11.01.02.	Sicherung der Fledermausquartiere
45	04.04.06.	Entfernen von Querbauwerken
50	16.02.	ordnungsgemäße Forstwirtschaft
58	12.01.	Pflegemaßnahme „Weinberg“
62	02.06.	Historische Waldbewirtschaftung
64	01.02.03.03.	Beweidung mit Schafen
66	02.02.01.	Entwicklung standorttypischer Wald
7	02.02.01.03.	Entnahme Fichte und Hybridpappel
77	01.02.01.02.	Zweischürige Mahd
81	04.04.05.	Rücknahme von Gewässerausbauten
82	11.04.01.01.	Anlage von Kleingewässern
87	01.02.01.06.	Mahd mit besonderen Vorgaben
90	15.01.03.	Gelenkte Sukzession
91	01.12.	Wiederaufnahme alter Nutzungsformen
95	12.01.02.05.	Freistellen von Felsen

## 7.2 Liste Wert steigernder Arten

### Amphibien

<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch
<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch

### Schmetterlinge

<i>Adscita staitices</i>	Gemeines Ampfer-Grünwiderchen
<i>Argynnis adippe</i>	Feuriger Perlmutterfalter
<i>Argynnis aglaja</i>	Großer Perlmutterfalter
<i>Aricia agestis</i>	Kleiner Sonnenröschen-Bläuling
<i>Boloria dia</i>	Hainveilchenperlmutterfalter
<i>Boloria euphrosyne</i>	Veilchenperlmutterfalter
<i>Boloria selene</i>	Braunfleckiger Perlmutterfalter
<i>Carcharodus alceae</i>	Malven-Dickkopffalter
<i>Colias cf. hyale</i>	Weißklee-Gelbling (Goldene Acht)
<i>Cupido minimus</i>	Zwerg-Bläuling
<i>Erebia medusa</i>	Rundaugen-Mohrenfalter
<i>Hesperia comma</i>	Komma-Dickkopffalter
<i>Lasiommata megera</i>	Mauerfuchs
<i>Leptidea sinapis/reali</i>	Senfweißling
<i>Lycaena tityrus</i>	Brauner Feuerfalter
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
<i>Satyrium acaciae</i>	Kleiner Schlehen-Zipfelfalter
<i>Spialia sertorius</i>	Roter Dickkopffalter
<i>Thymelicus acteon</i>	Mattscheckiger Braun-Dickkopffalter
<i>Zygaena lonicerae</i>	Echtes Klee-Widderchen
<i>Zygaena purpuralis/minos</i>	Thymian-/Bibernell-Widderchen
<i>Zygaena viciae</i>	Kleines Fünffleck-Widderchen

### Heuschrecken

<i>Chorthippus dorsatus</i>	Wiesen-Grashüpfer
<i>Chrysochraon dispar</i>	Große Goldschrecke
<i>Decticus verrucivorus</i>	Warzenbeißer
<i>Stenobothrus nigromaculatus</i>	Schwarzfleckiger Heide-Grashüpfer
<i>Stethophyma grossum</i>	Sumpfschrecke

**Bemerkenswerte Pflanzenarten der Naturschutzgebiete „Tringensteiner Schelde“, und „Kanzelstein bei Eibach“ im FFH-Gebiet „Schelder Wald“, sowie „Hohe Straße“**

Artname		Rote Liste	
		He	BRD
<i>Cetraria aculeata</i> (F)		2	3
<i>Cladonia foliacea</i> (F)		2	3
<i>Cladonia rangiformis</i> (F)		-	3
<i>Collema flaccidum</i> (F)		1	2
<i>Dactylorhiza maculata</i>	Geflecktes Knabenkraut	3	3
<i>Eriophorum angustifolium</i>	Schmalblättriges Wollgras	3	-
<i>Hedwigia ciliata</i> (M)			G
<i>Parnassia palustris</i>	Sumpferzblatt	2	3
<i>Peltigera canina</i> (F)		2	3
<i>Peltigera rufescens</i> (F)		3	3
<i>Verrucaria praetermissa</i> (F)		2	2
<i>Verrucaria cf. aquatilis</i> (F)		2	3
<i>Verrucaria cf. funckii</i> (F)		2	2

### 7.3 NSG – Verordnung

798

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tringensteiner Schelde“ vom 19. Juli 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der obersten Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

(1) Der naturnahe Bachlauf der Tringensteiner Schelde und deren Quellbereich im Wald, die blütenreichen Magerrasenflächen sowie die zahlreichen Wald- und Gebüschränder westlich von Tringenstein werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Tringensteiner Schelde“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Fallseite“, „Irrschelde“, „Schultheisenkopf“, „Neuweg“, „Fall“, „Fallwiese“, „Langwies“, „Im Weiher“, „Wegseite“, „Junkenfell“, „Im Ahlen“, „Auf der Sprickelswies“, „Vor Bärenboden“, „Obergrund“ und „Vor Deulengrund“ in der Gemarkung Tringenstein der Gemeinde Siegbach und in den Gemarkungsteilen „Müllerscheboden“ der Gemarkung Oberndorf der Gemeinde Siegbach und in den Gemarkungsteilen „Im Kellerchen“, „Vor der Heufahrt“, „Im Wald“, „In der Weiherwies“ und „Müllerscheboden“ der Gemarkung Oberscheld der Stadt Dillenburg im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 84,9 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Quellbereiche der Irrschelde im Wald, den naturnahen Bachlauf mit angrenzender Grünlandau sowie die naturnahen Waldrandzonen als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, langfristig zu sichern und ökologisch aufzuwerten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch oder über bestehende wasserrechtliche Bewilligungen hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, Wild und Fische zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dazu zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern, Drainmaßnahmen durchzuführen oder Wiesen vor dem 1. Juni zu mähen;
13. Tiere weiden zu lassen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutz- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung des Gebietes mit Schafen unter Aussparung der nassen sensiblen Bereiche und der Wasserschutzgebietszone II, sofern die Mahd im Grünlandbereich nicht möglich ist;
3. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Waldbestände:
  - a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen;
  - b) die mittelfristige Reduzierung des Nadelholzanteiles in Mischbeständen;
  - c) die langfristige Umwandlung von Nadelholzreinbeständen in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald, jedoch unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
  - d) die Lagerung von Holz entlang der befestigten Forstwege;

- e) Maßnahmen des Waldschutzes im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Januar;
  5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
  6. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Trinkwasseranlagen, sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Entnahmemenge. Die Erneuerung der Trinkwasseranlage mit Genehmigung mit der oberen Naturschutzbehörde;
  7. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Ent- und Versorgungsanlagen und der Fernmeldeanlagen sowie der Betrieb dieser Anlagen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigung.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder beeinflusst oder den Grundwasserstand verändert oder Feuchtgebiete entwässert;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie fotografiert, filmt oder ihre Laute auf Tonträger aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert, Drainmaßnahmen durchführt oder Wiesen vor dem 16. Juni mäht;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutz- oder Holzschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Ausübung der Angelfischerei ist in den gepachteten Teichen bis zum Ablauf des Fischereipachtvertrages am 31. Dezember 2000 zulässig.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Tringensteiner Schelde“ vom 9. Februar 1993 (StAnz. S. 663) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
Gießen, 19. Juli 1995

Regierungspräsidium Gießen  
In Vertretung  
gez. Berg  
Regierungsvizepräsident

StAnz. 32/1995 S. 2465

### **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kanzelstein bei Eibach“ vom 19. Dezember 1984**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### **§ 1**

(1) Die ehemalige Viehweide nördlich von Eibach wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kanzelstein bei Eibach“ besteht aus zwei Teilbereichen, nämlich aus Flur 1 Flurstück 224/1 im Gemarkungsteil „Am Kanzelstein“ und aus Teilen des Flurstückes 100 im Gemarkungsteil „Egelholz“ in der Gemarkung Eibach der Stadt Dillenburg im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 18,22 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### **§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine ehemalige Viehweide als Wuchsort seltener halbnatürlicher Pflanzengesellschaften mit

**zahlreichen bestandsgefährdeten Pflanzenarten und mit der diesen Lebensgemeinschaften zugehörenden Tierwelt zu erhalten und langfristig zu sichern.**

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. forstliche Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, die der Förderung der geschützten Waldgesellschaften dienen, auf den in der Karte nach § 1 Abs. 3 schraffierten Flächen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Einzeljagd.
  - a) in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März, jedoch
  - b) nicht in Form der Fallenjagd;
3. die Nutzung als Schafweide mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
4. die Handlungen des zuständigen Energieversorgungsunternehmens und der Deutschen Bundespost sowie deren Beauftragter zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Freileitungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

#### § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

#### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser oder Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);

#### § 7

Die „Verordnung über das Naturschutzgebiet Kanzelstein in der Gemarkung Eibach, Dillkreis“ vom 16. Juli 1963 (StAnz. S. 920) wird aufgehoben.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 19. Dezember 1984

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**

gez. D u m m

## 8 Literatur

RICHTLINIE92/43/EWG DES RATES vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

RICHTLINIE79/409/EWG DES RATES vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Grunddatenerhebung zu Monitoring und Management für das FFH-Gebiet „Schelder Wald“ in der Fassung vom November 2009, Simon&Widdig GbR

SIMMERING 2006, <http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2006/3496/pdf/SimmeringDietmar-2006-05-31.pdf>